Die österreichische Wechselordnung

vom 25. Jänner 1850,

in ihrem Unterschiede

von dem früheren

österreichischen Wechselrechte

erläutert

von

Dr. J. N. Berger,

Advokat in Wien.

Wien, 1850.

Jasper, Hügel & Manz.

Die
österreichische Wechselordnung
vom 25. Jänner 1850,
in ihrem Unterschiede
von dem früheren
österreichischen Wechselrechte.

Vorwort.

Eine Vergleichung der neuen allgemeinen österreichischen Wechselordnung mit den vorzüglichsten der zahlreichen Wechselgesetze, welche früher in den verschiedenen Ländern Oesterreichs Geltung hatten, schien mir der zweckmäßigste Weg, um sowohl zu einer richtigen Würdigung des Werthes der eintretenden Abänderungen zu gelangen, als auch um den neuen Inhalt nach seinem ganzen Detail auf die schnellste, natürlichste und zuverlässigste Weise sich eigen zu machen. Für den Juristen insbesondere, der genöthigt ist, die alten, in seinem Bewußtsein festgegliederten Begriffe und Vorstellungen mit neuen zu durchbrechen, dürfte die vergleichende Methode die am wenigsten gewaltsame psychologische Vermittlung bieten. In dieser Absicht schrieb ich die vorliegende Abhandlung.

Die durch die gestellte Aufgabe gezogenen Grenzen meiner Arbeit ließen es eben so wenig zu, mich in die ausführliche Breite eines eigentlichen Commentars des neuen Wechselgesetzes zu verlieren, als es dem Zwecke eines genetischen Ueberganges zu demselben genügt hätte, sich etwa auf eine arithmetische äußerliche Aneinanderreihung der entdeckten Abweichungen zu beschränken. Eine unter dem Gesichtspunkte der vorgesteckten Aufgabe sich abschließende, wissenschaftliche Abhandlung, das war die Form, in der ich meine Arbeit zu gestalten suchte. Die Wechselordnung vom **1.** October **1763**, das Wechselrecht

des 8. Titels des 1. Buches des **code de commerce**, welches mit einigen unwesentlichen Abänderungen der Art. **160**, **166** und **176** im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Südtirol Geltung hatte, und das für Ungarn im J. **1840** eingeführte Wechselgesetz legte ich meinen Vergleichungen zu Grunde. Denn diese Gesetze sind so ziemlich der Inbegriff des frühern österr. Wechselrechts. Die in der Einleitung nach den allgemeinsten Umrissen entwickelte Theorie des heutigen Wechselrechts bietet den Standpunkt, von welchem aus das neue Wechselgesetz aufzufassen ist. Kritische Bemerkungen habe ich der Darstellung selbst eingeflochten. Dabei war es unvermeidlich, auf die frühere Theorie des österreichischen Wechselrechtes hin und wieder Rückblicke zu werfen. Die Anordnung des Stoffes rechtfertigt sich durch sich selbst und eine Parallele mit der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Gesetzes dürfte die Systematik des letztern noch einiger Vervollkommnung fähig erscheinen lassen. Im Wechselprozeße konnte ich nur auf die wichtigsten Neuerungen eingehen, wenn ich nicht in eine weitläufige Analyse des summarischen Prozeßes verfallen wollte, die ohnehin für den juristischen wie für den nichtjuristischen Leser, wenn gleich aus entgegengesetzten Gründen, ganz überflüssig gewesen wäre.

Wien, am 28. Februar 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Seite

Zweiter Abschnitt.

Das formelle Wechselrecht.

Seite

Anhang.

Die Wechselgesetze vom 25. Jänner 1850.

Einleitung.

I.

Die älteren österreichischen Wechselgesetze.

Es hatte in Österreich bisher an Wechselgesetzen nicht gefehlt, es gab deren eher zu viele, als zu wenige, und fast in jeder Provinz galt neben irgend einer vor sechszig oder siebenzig Jahren „erneuerten" noch eine oder die andere seit mehr als hundert Jahren veraltete Wechselordnung. So hatten Innerösterreich, so Schlesien noch vor der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 ihre eigenen Wechselordnungen. Durch diese letztere, welche für Böhmen, Mähren und Schlesien, für Österreich ob und unter der Enns, für Steiermark, Kärnten und Krain erlassen worden war, wurde aber auch die alte Wechselordnung vom 10. September 1717 bestätigt, so daß diese beiden fast gleichlautenden Wechselgesetze neben einander bis auf unsere Tage Gesetzeskraft behielten. Aus diesen Wechselordnungen entstanden später die galizischen Wechselordnungen vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober

1797, welche letztere aber nur in Westgalizien Gesetzeskraft hatte. Aber auch die fremde Gesetzgebung erhielt sich in Oesterreich. So galt im Herzogthume Salzburg die baierische Wechselordnung vom 24. November 1785 und als ihre ergänzende Quelle die erneuerte Augsburger Wechselordnung vom 1. Dezember 1778. In Italien, Dalmatien und Südtirol blieb der unter der französischen Regierung als Wechselgesetz eingeführte Code de Commerce in Kraft. Während sich die Stadt Botzen in geschichtlicher Zähigkeit ihrer uralten Marktprivilegien erfreute, machte das in privatrechtlicher Beziehung zurückgebliebene Ungarn im Jahre 1840 auf dem Gebiete des Wechselrechtes einen raschen Schritt vorwärts und schleuderte, vielleicht etwas zu anachronistisch ein neues modernes Wechselgesetz mitten in sein sonst nicht sehr zeitgemäßes bürgerliches Recht. Siebenbürgen behielt jedoch seine Wechselgesetze aus dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts und nur die Militärgrenze bewahrte in wechselrechtlicher Beziehung eine spröde Jungfräulichkeit. Sie hatte kein Wechselgesetz.

Aber trotz dieser zahlreichen Gesetze befand sich das österreichische Wechselrecht eben nicht in dem erfreulichsten Zustande. Das mercantile und industrielle Leben, der ganze Verkehr war seinen Kinderkleidern längst entwachsen und es geschah nicht ohne verunstaltenden Zwang und leider oft auf Kosten des verkümmerten Rechts, wenn die

Theorie ihre Behauptungen, die Rechtspflege ihre Urtheile aus den verstäubten Gesetzen des vorigen Jahrhunderts zu begründen suchte, wobei die civilistischen Vorurtheile der rechtgläubigen Juristen natürlich nur noch verschlimmernd mitwirkten. Die lehrreichsten Erörterungen, die sachgemäßesten Entscheidungen ließen die Wechselartikel meist ganz zur Seite liegen.

Allen diesen Übelständen ist nun mit einem Schlage durch das für den österreichischen Gesammtstaat im Verordnungswege eingeführte neue, mit der deutschen Wechselordnung bis auf wenige Unwesentlichkeiten durchaus übereinstimmende Wechselgesetz abgeholfen. Der §. 5 des Einführungsgesetzes zur neuen Wechselordnung erklärt ausdrücklich die Wirksamkeit aller früheren Wechselordnungen und Wechselgesetze für erloschen, wenn auch die namentliche Aufzählung der aufgehobenen Gesetze unvollständig ist und überflüssiger Weise gerade die ohnehin bereits früher unwirksame westgalizische Wechselordnung vom 10. Oktober 1797 ausdrücklich für aufgehoben erklärt wird. Dagegen wurden im §. 7 des Einführungsgesetzes einige Bestimmungen der ungarischen Wechselordnung aufrecht erhalten, auf welche im Verlaufe der gegenwärtigen Abhandlung hingewiesen werden wird.

Gelang es nun auch auf diese Weise für den österreichischen Gesammtstaat ein gemeinschaftliches, einheitliches, materielles Wechselrecht festzustellen, so war

doch eine eben so gleichförmige Ausführung auch des formellen Wechselrechtes, des Wechselprozesses weder thunlich noch auch nothwendig. Ungarn hatte bereits einen den Bedürfnissen der Gegenwart und seinen besonderen Verhältnissen angepaßten Wechselprozeß, es war daher hier nur eine geringe Nachhilfe erforderlich. In den übrigen Kronländern mußte aber der specifische Wechselprozeß erst geschaffen werden. Die frühere Gesetzgebung hatte den gemeinen Civilprozeß auch für das Verfahren in Wechselstreitigkeiten adoptirt und nur durch einzelne vorzüglich die Fristen der gerichtlichen Handlungen regelnde Verordnungen, den wechselrechtlichen Bedürfnissen zu genügen versucht. Aber so wie früher der gemeine, so ist jetzt im Allgemeinen der summarische Prozeß als die Norm des wechselrechtlichen Streitverfahrens hingestellt worden und es muß den Ergebnissen der Praxis überlassen bleiben, durch ihre günstigen Erfolge diese Annahme en bloc zu rechtfertigen.

Die neuen Wechselgesetze treten mit dem 1. Mai 1850 in Wirksamkeit. Bis dahin gelten unzweifelhaft die früheren Gesetze. Allein von diesem Zeitpunkte angefangen kommt es bei Wechselgeschäften, die vor dem 1. Mai 1850 entstanden sind, darauf an, ob es sich um eine Frage des Prozeßrechtes oder des materielllen Wechselrechtes handelt. In ersterer Beziehung sind auch unter der Herrschaft der früheren Wechselgesetze entstandene Wech-

selgeschäfte sofort nur nach dem neuen Prozeßgesetze zu behandeln. Der §. 27 des Wechselprozeßrechtes für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, bestimmt nämlich, daß das neue Prozeßgesetz vom 1. Mai 1850 angefangen auf alle Streitsachen über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden ist. Die in dem neuen Prozeßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung sind aber auch selbst in jenen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag schon vor dem 1. Mai 1850 in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist daher z. B. vom 1. Mai 1850 angefangen sofort bezüglich aller Wechsel die sogenannte springende Execution zuläßig. In den vormals ungarischen Kronländern (Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woywodschaft Serbien und das Temeser Banat) wird der frühere Wechselprozeß in der Hauptsache aufrecht erhalten und es bestimmt daher der §. 20 des wechselrechtlichen Prozeßgesetzes für diese Kronländer nur, daß die neuen Vorschriften über die wechselrechtliche Execution vom 1. Mai 1850 angefangen auch bei solchen Urtheilen anzuwenden sind, die schon vor diesem Zeitpunkte in Rechtskraft erwuchsen. In den Ländern, in welchen das a. b. G. B. gilt, ändert sich daher vom 1. Mai 1850 angefangen für alle in der Verhandlung begriffenen Wechselstreitigkeiten das

ganze in den übrigen Kronländern aber nur das Executionsverfahren.

Was jedoch das materielle Wechselrecht betrifft, so enthält das Einführungsgesetz für die Übergangsperiode keine Bestimmung. Der Grundsatz, daß Gesetze nicht zurückwirken, gestaltet bei Einführung neuer Gesetze, in Beziehung auf die unter den früheren Gesetzen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ähnliche Verhältnisse, wie sie in dem sogenannten internationalen Privatrechte vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die räumliche Abgrenzung der sich ausschließenden Staaten, dort die zeitliche Abgrenzung der auf einander folgenden Gesetzgebungen desselben Staates den Ausgangspunct der Beurtheilung bietet. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Fähigkeit Wechselgeschäfte abzuschließen, die Erfordernisse der Wechselbriefe, die Wirkungen der wechselmäßigen Erklärungen nach den Gesetzen jenes Zeitpunktes zu beurtheilen sein werden, in welchem sie entstanden sind. Aus demselben Wechsel werden daher einzelne Verpflichtungen nach den früheren, andere nach den neuen Gesetzen beurtheilt werden müssen, je nachdem die wechselmäßigen Erklärungen, worauf sie sich gründen, vor oder nach dem 1. Mai 1850 erfolgten. Alle wechselgeschäftlichen Handlungen aber, welche zur Erlangung und Wahrung von Wechselrecht nach dem 1. Mai 1850 vorgenommen werden, wie z. B. die Präsentation zur

Annahme, zur Zahlung, die Form des Regresses, müssen mit dem neuen Gesetze im Einklange stehen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß gegen die Fingirung eines früheren Wechselgeschäftes der Beweis der Fiction zuläßig sein muß.

Eine der wichtigsten Fragen für die Übergangsperiode bleibt die der Verjährung. Auch hierüber enthält das Einführungsgesetz der neuen Wechselordnung keine Bestimmung. Bei der Einführung des a. b. G. B. stellte der VI. Absatz des Kundmachungspatentes zu demselben den Grundsatz auf, daß eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen sei; daß aber derjenige, welcher sich etwa auf eine kürzere Verjährungsfrist des neuen Gesetzbuches berufen wollte, diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte an rechnen könne, an welchem das neue Gesetz verbindliche Kraft erhält. Diese aus der Natur der Sache fließenden Grundsätze scheinen nun auch auf die Verjährung der unter der Wirksamkeit der früheren Wechselgesetze entstandenen Wechselverbindlichkeiten angewendet werden zu müssen, worauf im Verlaufe dieser Darstellung bei der Erlöschung der Wechselrechte näher eingegangen werden wird.

II.

Entstehung der neuen Wechselordnung.

Die mit Verordnung vom 25. Jänner 1850 kundgemachte neue Wechselordnung ist das erste privatrechtliche Gesetz, welches den ganzen durch die Verfassung vom 4. März 1849 im Princip neugeschaffenen österreichischen Gesammtstaat umfaßt. Es konnte allerdings mit dem Wechselrechte ein solch centralisirender Versuch ohneweiters gewagt werden, da das gesammte Handels-, insbesondere aber das Wechselrecht, wie der Handel selbst, einen kosmopolitischen Charakter an sich trägt, der einer gleichmäßigen gesetzlichen Ausprägung nicht nur zunächst zugänglich ist, sondern sie vielmehr verlangt.

Die neue österreichische Wechselordnung umfaßt aber als Gesetz auch die sämmtlichen deutschen Staaten, wobei es uns hier ganz gleichgültig bleiben mag, ob die deutsche Wechselordnung kraft des Beschlusses der deutschen Reichsversammlung vom 24. November 1848, welchen der Reichsverweser am 27. November 1848 in dem 6. Stücke des deutschen Reichsgesetzblattes als Gesetz verkündete, im deutschen Bundesstaate rechtliche Geltung hat, oder ob die letztere von der Kundmachung der einzelnen deutschen Staaten hergeleitet wird. Uns genügt das erfreuliche Resultat, daß durch das neue Wechselgesetz die zahllosen Sonderrechte

beseitigt sind, die sowohl in Deutschland, als auch in Österreich auf einem Gebiete fortwucherten, auf welchem Einfachheit und Gleichartigkeit ebenso nothwendig als möglich sind *).

Die zahlreichen Vortheile, welche aus einem für ein großes Handelsgebiet gemeinsamen Wechselrechte entspringen, liegen auf flacher Hand. Gemeinsame Maße, Münzen, Gewichte, ein zusammenhängendes Transportsystem, gleichartige Rechtsbestimmungen sind Bedingungen des emporblühenden Handels. Jeder Rechtskundige weiß, welche Schwierigkeiten insbesondere das internationale Privatrecht bietet. Die neue Wechselordnung suchte diese durch die Bestimmungen der Art. 84—86 zu lösen. Für das Gesammtgebiet Deutschland-Österreich bleibt aber in dieser Beziehung nur noch der Art. 84 wichtig, zu Folge dessen die Wechselfähigkeit des Ausländers nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen ist, dem er angehört. Im materiellen Wechselrechte selbst gibt es für jenes große Handelsgebiet ferner keinen Unterschied.

Die erste Anregung zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung geschah auf der Zollconferenz v. J. 1836, wo der würtembergische Abgeordnete den Wunsch aussprach, daß die Zollvereinsstaaten sich über ein gemein-

*) Vergl. Dedekind „Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts." Braunschweig 1843.

sames Handelsgesetzbuch insbesondere über gewisse Hauptsätze einigen möchten, durch welche eine größere Gleichförmigkeit in dem Wechselrechte hergestellt würde.

In der Zollconferenz v. J. 1838 wurde dieser Antrag von dem preußischen Abgeordneten wieder angeregt. Gleichwohl mußte zuvor erst Einert*) die Theorie des Wechselrechtes selbst einer kritischen Wiedergeburt unterziehen, welche in mehreren deutschen Staaten, wie Sachsen, Braunschweig, Meklenburg u. a. neue Gesetzentwürfe in's Leben rief. Auf der Zollconferenz i. J. 1846 stellte der würtembergische Abgeordnete den Antrag, daß der preußische Entwurf des Wechselrechtes den übrigen Zollvereinsregierungen mitgetheilt werden möge, um als Grundlage eines gemeinsamen Wechselrechtes der deutschen Zollvereinsstaaten benützt zu werden. Preußen ging auf diesen Antrag ein und berief mittelst der Denkschrift vom 31. August 1847 nicht nur die sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereines, sondern auch die übrigen deutschen Regierungen zu einer gemeinsamen Berathung auf den 20. October 1847 nach Leipzig. Auch Österreich beschickte diese Conferenz, bei

---

*) „Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäftes im XIX. Jahrhundert.“ Von Dr. Karl Einert. Leipzig 1839.

welcher der preußische Entwurf die Grundlage der Berathungen bildete, welche nach 32 Sitzungen zu dem Entwurfe einer gemeinsamen deuschen Wechselordnung gediehen waren. Bevor jedoch die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten über die Annahme des Entwurfes sich vereinbart hatten, gab die Bewegung des Jahres 1848 ihrer zögernden Einigung raschen Vorschub. Das deutsche Parlament und die deutsche Centralgewalt traten in's Leben und auf Antrag des Gesetzgebungsausschusses der deutschen Reichsversammlung wurde der Entwurf der deutschen Wechselordnung in der Sitzung vom 24. November 1848 ohne Discussion unverändert angenommen und von dem Reichsverweser sofort als Gesetz kundgemacht.

III.

Ueber die ältere und neuere Theorie des Wechselrechtes.

Die allgemeine Wechselfähigkeit.

Die ältere Theorie des Wechselrechts beruhte durchwegs auf der Lehre von dem Vertrage; man löste, um sich das Wechselrecht nach den gangbaren Begriffen und geltenden Sätzen des römischen oder des ihm nach-

gebildeten Rechtes vorstellig zu machen, das Wechselgeschäft in eine Reihe von verschiedenen einzelnen Verträgen auf und blieb bei dieser Auflösung stehen. Natürlich war man nun nicht im Stande, aus dem „**pactum de cambiando**,“ aus dem „**contractus cambii**“ diejenigen Rechtswirkungen zu entwickeln, welche der Wechselverkehr mit dem Wechselgeschäfte verband. Man gerieth vielmehr durch die Anwendung ganz fremdartiger Rechtsbegriffe auf ein seinem Wesen nach nicht erfaßtes Institut, mit diesem in Widerspruch.

Dieser Widerspruch hatte seinen letzten Grund in der verkehrten wissenschaftlichen Methode. Jedes Rechtsinstitut will aus sich selbst begriffen sein; die Idee und der Zweck eines jeden Rechtsinstituts sind die einzigen zuverläßigen Leitsterne seiner wissenschaftlichen Behandlung. Man hat die Idee eines Rechtsinstitutes erkannt, wenn man sich seines Zusammenhanges mit dem sittlichen Gesammtorganismus der Menschheit klar bewußt worden ist. Mit dieser Erkenntniß ist auch jene des Zweckes des Rechtsinstituts von selbst gegeben. Je nachdem nun ein Rechtsinstitut nach seiner bestimmten Stellung im sittlichen Organismus der Menschheit entweder unmittelbar oder doch zunächst als Träger ihrer sittlichen Aufgabe sich erweist, oder seine Bestimmung mehr in der Regelung materieller Verhältnisse entfaltet, wird auch die wissenschaftliche Behandlung die

Betonung entweder auf die ideale oder auf die reale Seite legen. Sie wird sich hiernach entweder vorwiegend zur philosophischen (vernünftigen, speculativen) oder zur teleologischen (verständigen, logischen) Behandlung gestalten, in jedem Falle aber das Rechtsinstitut aus sich selbst begreifen, seine Gesetze bald mehr aus seiner sittlichen Bedeutung, bald mehr aus seinem empyrischen Zwecke entwickeln.

Es bedarf nun aber gewiß blos der oberflächlichsten Kenntniß des Wechselgeschäftes, um sogleich einzusehen, daß man es hier mit einem Rechtsinstitute zu thun hat, das nur aus seinem erfahrungsmäßigen Zwecke richtig erfaßt werden kann, daß das Wechselinstitut und seine Gesetze erkannt werden, wenn man seinen Zweck erkannt hat.

So dürftig und unnatürlich auf der einen Seite eine Theorie des Wechselrechtes erscheinen muß, welche, mit Außerachtlaßung des Zweckes des Wechselinstituts das Wechselgeschäft in eine Anzahl gemeinrechtlicher Verträge zerschlägt und auf diese eingebildeten Bruchstücke dann die einem ganz verschiedenartigen Rechtsgebiete entnommenen Grundsätze mittelst formeller Schlüsse anwendet; so übertrieben und unbrauchbar wären andererseits Phantasien, welche den Wechsel zur Sonnenhöhe der Idee erheben und etwa vom „Weltgeiste in seinem Dasein als Wechsel" schwärmen wollten.

Das Wechselinstitut und die Wechselgeschäfte sind aus der gemeinrechtlichen Vertragslehre nicht erklärbar und es war das erste Bekenntniß der Unzureichenheit der Vertragslehre, als Heineccius das Wechselgeschäft ein „negotinm e variis contractibus conflatum" nannte, so wie Schmalz die Wahrheit ahnte, als er den Wechsel als „den papiernen Repräsentanten des klingenden Geldes" bezeichnete*). Das Verdienst, das Wechselinstitut in seinem Wesen erfaßt und aus ihm heraus die Entwickelung des Wechselrechts unternommen zu haben, gebührt Einert. Er geht von dem Grundsatze aus, daß der Wechsel das Papiergeld der Kaufleute ist, welches auf dem persönlichen Credite von Privaten beruht, die dessen Einlösung mit klingendem Gelde verbürgen. Aus diesem Grundsatze, welcher zugleich den Zweck des Wechselinstituts ausspricht, entwickelte Einert mit gründlicher Verwerfung der Vertragstheorie eine neue Lehre des Wechselrechtes. So viel Anklang aber dieselbe auch fand, so trat ihr doch die strenge, an überkommenen Schulbegriffen starr festhaltende juristische Theorie gegenüber. Diese selbst aber muß bekennen, daß sie durch die Lehre Einert's genöthigt war, eine neue Richtung anzunehmen; denn

*) „Die allgemeine deutsche Wechselordnung." Erläutert von Wilhelm Brauer. Erlangen 1849.

obgleich gegen Einert ankämpfend, erscheint sie durch ihn selbst doch wesentlich gefördert.

Wie die ältere Vertragslehre so geht auch die neuere Theorie des Wechselrechts von verschiedenen Behauptungen aus und gruppirt bald um diesen, bald um jenen Satz als Mittel- und Schwerpunkt die ganze Lehre. Liebe sieht in Einert's Charakteristik des Wechselinstituts noch nicht den Begriff des Wechsels, sondern nur seine Wirksamkeit richtig aufgefaßt und zu ihrer Erläuterung eine treffende Analogie ausgesprochen. Er erblickt die juristische Natur des Wechsels in einem „Formalacte," durch welchen Vermögensrechte übertragen werden, ohne daß es auf den materiellen Rechtsgrund der Uebertragung ankäme. Der formelle Rechtsgrund ist ihm eben der Formalact der Wechselerklärung. Thöl sieht das Wesen des Wechsels in dem abstracten „Summenversprechen," welches von dem materiellen Verhältnisse ganz absieht, aus welchem es entstanden ist. Hiermit verfällt aber Thöl ebenso wie Liebe selbst dem Standpunkte Einert's, den sie beide zu bekämpfen meinen. Dabei leiden aber ihre noch immer in der gewöhnlichen Vertragslehre wurzelnden Theorien an der Unzulänglichkeit, daß der Vertrag offenbar nicht ausreicht, um Rechtsverhältnisse zwischen Personen zu erklären, die aus einem Wechsel verbunden werden, ohne daß sich die von dritten Personen erworbenen besonderen Rechte ihrem Inhalte

nach durch gewöhnliche Rechtsabtretungen (Cessionen) erklären ließen.

Doch wie es sich auch immer mit der theoretischen Behandlung des Wechselrechts verhalten möge, der neuen Wechselordnung selbst liegt fast durchgängig das von Einert verfochtene, aus der Wesenheit des Wechselinstituts geschöpfte Princip zu Grunde, daß der Wechsel das durch den Privatcredit garantirte kaufmännische Papiergeld ist. Alle einzelnen, im Wechselverkehre vorkommenden Geschäfte und aus diesen entstehenden Rechtsfragen sind aus jenem den Zweck des Wechsels aussprechenden Principe zu beurtheilen und zu entscheiden, ohne daß es zuläßig wäre, die Verwirklichung dieses Princips durch die Grundsätze der gemeinrechtlichen Vertragslehre zu verkümmern. Aber auch für die Wissenschaft des positiven Wechselrechts wird es nicht mehr möglich sein, dem Gesetze durch veraltete Theorien Zwang anzuthun und fremdartige Anschauungen in das Gesetz hineinzulegen, statt dasselbe, so wie es ist, auszulegen.

Die Grundlehren des Wechselrechts lassen sich auf wenige einfache Sätze zurückführen. Durch ein Wechselgeschäft beabsichtigen Alle, die sich an demselben betheiligen, den Wechsel als bares Geld darzustellen und geltend zu machen. Was bei den Noten einer Bank der Bankfond, das ist bei einem Wechsel der Credit aller derjenigen, welche ihre Namen auf den Wechsel

setzen. Sie alle sind die Gesammtbürgen der Verwerthung des Wechsels als Geldes, seiner Zahlung. Jede dieser Verbürgungen ist für sich eine selbstständige, sie mag nun auf dem Wechsel in der Form der Ausstellung, des Indossaments, der Annahme oder der Bürgschaft im engern Sinne (Aval) erscheinen. Alle diese einzelnen Wechselerklärungen sind für sich bestehende, von einander nicht weiter abhängige Verpflichtungsgründe. Der Aussteller so wie insbesondere jeder Girant sind selbstständige Bürgen des Wechsels. Jede einzelne auf dem Wechsel ersichtliche Erklärung stellt ein selbstständiges Wechselgeschäft dar. Jeder Girant haftet daher aus seinem Giro gleich dem Aussteller des Wechsels, ohne Rücksicht darauf, wie er selbst den Wechsel erwarb, für den vollen Wechselbetrag; er haftet allen seinen rechtmäßigen Nachmännern, nicht blos dem, der den Wechsel unmittelbar von ihm übernahm. Aus dieser Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Wechselerklärungen und der durch sie begründeten Verbindlichkeiten ergibt sich aber auch sofort die Folge, daß Unächtheiten oder Fälschungen in einer Wechselerklärung die wechselmäßige Wirksamkeit aller ander andern ächten und unverfälschten Erklärungen nicht schmälern. Jede Erklärung ist so, wie sie gemacht wurde, zur vollen Wirksamkeit zu bringen. Es ergibt sich ferner, daß die Wechselunfähigkeit irgend eines der Gesammtbürgen des Wechsels die Bürg-

schaft der Übrigen nicht aufhebt. War der Aussteller oder der Acceptant eines Wechsels wechselunfähig, so haften doch die fähigen Giranten. Nur das abstracte Summenversprechen und seine gesetzlichen Erfordernisse kommen bei der Beurtheilung der Wechselverbindlichkeiten in Betrachtung. Aber die materiellen Beziehungen, durch welche zwischen den Betheiligten das Summenversprechen in dem Formalacte des Wechsels entstand, sind gemeinrechtlicher Natur und können gegen diejenigen nicht geltend gemacht werden, welche den Wechsel im Vertrauen auf seine Gesammtbürgschaft an sich brachten. Es ergeben sich ferner in Beziehung auf das internationale Wechselrecht aus der Natur des Wechselinstituts von selbst die beiden Grundsätze, daß die Gültigkeit des Wechselgeschäftes an sich, also die Wechselfähigkeit und die Erfordernisse der Wechselurkunde nach den Gesetzen der Ausstellungsorte des Wechsels, der Indossamente, der Accepte u. s. w., die rechtlichen Wirkungen dieser wechselmäßigen Erklärungen aber in der Regel nach den Gesetzen des Zahlungsortes zu beurtheilen sind. Endlich können nur aus dem wirklich vorhandenen Wechsel die wechselmäßigen Ansprüche in ihrer ganzen Strenge erhoben werden.

Diese aus der Natur des Wechselinstituts und des Wechselgeschäftes fließenden Grundsätze sind nun weder in den älteren österreichischen Wechselgesetzen, noch in der

Theorie des österreichischen Wechselrechtes zur unverkümmerten Geltung gekommen. Nur das ungarische Wechselgesetz v. J. 1839/40 bekundet bereits den Einfluß der vorgeschrittenen Auffassung des Wechselinstituts. Das neue österreichische Wechselgesetz aber ist durchwegs ein Ergebniß der von gemeinrechtlichen Vorurtheilen gereinigten Anschauung.

Ob freilich das Bedürfniß des Verkehrs es erheischte, das kaufmännische Papiergeld der beliebigen Verfertigung eines Jeden zu überlassen und durch die ausgesprochene allgemeine Wechselfähigkeit dem Schwindel, der Bewucherung, dem Betruge noch größern Spielraum zu gewähren, möchten wir bezweifeln. Der Wechsel ist nur für den Handel und für den industriellen Verkehr ein nothwendiges Umlaufsmittel. Der Handel war es, der den Wechsel in's Leben rief; der Wechsel hinwieder hat die Bestimmung den Handel zu beleben. Nur in der Handelswelt ist das von den einzelnen Geschäften losgetrennte Summenversprechen ungefährlich; nur der Wechsel der Handelswelt ist von einer beruhigenden rechtlichen Grundlage getragen. Außerhalb des Handelsverkehrs wird sich jede Rechtsverkürzung, jeder unlautere Anspruch in den weiten Mantel des abstracten Summenversprechens hüllen, um dem prüfenden Auge des Richters zu entgehen. Mit der allgemeinen Wechselfähigkeit untergräbt man auf diese Weise das Privatrecht. Der bürgerliche Verkehr bedarf

in gewöhnlichen Zeiten keiner außerordentlichen durch den Credit des Einzelnen geschaffenen Zahlungsmittel. Wo wirklich die redliche Absicht bei einem Geschäfte zu der Wechselform die Zuflucht nahm, da war diese Form nicht durch das Bedürfniß des Verkehrs geboten, sondern nur durch das mangelhafte Gerichtsverfahren aufgenöthigt. Es wäre aber jedenfalls eine sehr sonderbare Methode, das mangelnde Notariatsinstitut, den fehlenden Mandats- und den unvollkommenen Executivproceß, das ganze Siechthum unseres gerichtlichen Verfahrens in dem verjüngten Österreich durch die allgemeine Wechselfähigkeit heilen zu wollen. Wir haben Gelegenheit genug gehabt, die Wirkungen einer zu ausgedehnten Wechselfähigkeit bei den nach der früheren Gesetzgebung sogenannten förmlichen Wechseln zu beobachten. Die gesetzlichen Beschränkungen bei den trockenen Wechseln wurden, da man auch trockene Wechsel als förmliche fingirte, meistens ganz umgangen. Wie viele Fallimente, wie viele Kriminaluntersuchungen aber verdankten nicht der Leichtigkeit der Wechselverfertigung ihren Ursprung, der zahllosen Bewucherungen und schweigsamen Verarmungen nicht zu gedenken? Wir hätten in dieser Beziehung, obgleich wir die großen Schwierigkeiten einer selbst nur allmäligen Umkehr nicht verkennen, einen wohlthätigen conservativen Rückschritt der verschwenderisch gewährten Freiheit vorgezogen und etwas Freiheitsverschwendung lieber auf

manch' anderem bedürftigeren Gebiete gesehen; wir hätten gewünscht, daß man die ängstlich durchgeführte allgemeine Entwaffnung bis auf die allgemeine Wechselfähigkeit ausgedehnt hätte, die für sehr Viele sicher eine weit gefährlichere Waffe ist, als der harmlose Säbel oder ein verrostetes Pistol. Es handelt sich aber bei der Frage über die allgemeine passive Wechselfähigkeit, recht besehen, im Grunde auch gar nicht um eine Erweiterung der persönlichen Befugnisse, um eine Ausdehnung des Gebietes rechtlicher und gesetzlicher Freiheit, sondern in der That geradezu um eine Beschränkung, um eine Verkürzung. Denn ist es etwa nicht eine Beschränkung, der gewöhnlichen schützenden Rechtsformen beraubt, ohne alle Rücksicht auf die obwaltenden concreten Rechtsverhältnisse unbedingt verpflichtet und sofort auch in seiner persönlichen Freiheit bedroht zu sein? Die passive Wechselfähigkeit ist, weit entfernt ein persönliches Vorrecht zu sein, nur eine zur Sicherheit des kaufmännischen Verkehres zweckmäßige, gesetzlich zu regelnde Beschränkung. Es ist aber gegen den Zweck des Wechselinstituts, die durch dasselbe gebotenen Beschränkungen über ihren natürlichen Kreis hinaus zu erweitern. Vollends widersprechend aber und die Wahrheit unserer Behauptungen bestätigend ist es, zwar die allgemeine Wechselfähigkeit auszusprechen, sie selbst auf Beamte und Militärpersonen auszudehnen, dennoch aber deren Vermögen der Wechsel-

execution und ihre Personen der Wechselhaft, ja sogar, wie dies der §. 3 des Wechselprocesses bezüglich der Militärpersonen verfügt, der Jurisdiction der sonst in Wechselsachen zuständigen Gerichte zu entziehen. Durch eine weise Einschränkung der Wechselfähigkeit wäre übrigens der bezielten Gleichförmigkeit der deutsch-österreichischen Wechselgesetzgebung keine empfindliche Wunde geschlagen worden. Denn jene Wechselgeschäfte, bei welchen wir die allgemeine Wechselfähigkeit als schädlich ansehen müssen, reichen nicht über die schwarzgelben oder schwarzweißen Schlagbäume hinaus, sie überschreiten gewöhnlich das Weichbild des Ortes nicht, wo sie entstanden sind und berühren demnach den internationalen, den eigentlichen großen Handelsverkehr nicht im Geringsten.

Die Unterschiede des neuen Wechselrechtes von den früheren österreichischen Wechselgesetzen.

Erster Abschnitt.

Das materielle Wechselrecht.

I. Die Wechselfähigkeit.

Die Theorie unterscheidet zwischen activer und passiver Wechselfähigkeit, wovon jene auf die Berechtigung, diese auf die Verpflichtung aus einem Wechsel sich bezieht. In den verschiedenen Wechselgesetzen wird bald die Wechselfähigkeit, bald die Wechselunfähigkeit als Regel aufgestellt.

Die ältere österreichische Wechselgesetzgebung unterschied bezüglich der Wechselfähigkeit zwischen förmlichen und unförmlichen Wechseln und die Doctrin stellte dann den Satz auf, daß bei förmlichen Wechseln die Wechselfähigkeit, bei unförmlichen die Wechselunfähigkeit die Regel bilde. Es mag hier nur als geschichtliche Notiz bemerkt werden, daß nach dem Wortlaute des 53. Art. der Wechselordnung vom 1. October 1763 auch bei unförmlichen Wech-

seln ursprünglich die allgemeine Wechselfähigkeit, gleichwie bei den förmlichen Wechseln als Regel galt. Erst durch spätere Gesetze wurde die Wechselfähigkeit bezüglich der unförmlichen Wechsel immer mehr und mehr eingeschränkt. Da nun endlich durch das neue Wechselgesetz der im Laufe der Zeit ganz bedeutungslos gewordene Unterschied zwischen den förmlichen und unförmlichen Wechseln, welcher die frühere deutsch-österreichische Wechselgesetzgebung beherrschte, aufgehoben ist, so fällt auch jeder Streit über den eigentlichen Begriff der förmlichen und unförmlichen Wechsel von selbst hinweg. Der Mißbrauch, durch welchen man die beschränkte Wechselfähigkeit zu umgehen wußte, indem man unförmliche Wechsel als förmliche fingirte, hat damit sein Ende erreicht.

In den Provinzen, in welchen das Wechselrecht des **code de commerce** galt, war gleichfalls die allgemeine Wechselfähigkeit als Regel ausgesprochen, von welcher durch den **code de commerce** selbst nur die Frauen, insofern sie nicht Handel treiben, dann minderjährige Personen, insofern sie nicht Kaufleute sind, ausgenommen erscheinen.

Das ungarische Wechselrecht baute die passive Wechselfähigkeit auf den Unterschied der eigenen und fremden Wechsel. Bei den ersteren wurde die Wechselfähigkeit auf volljährige, bei dem Wechselgerichte proto-

kollirte Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker beschränkt; bezüglich der letzteren waren nur Frauen und Mädchen von der allgemeinen Wechselfähigkeit ausgenommen, wenn sie nicht im Sinne des Gesetzes als Kaufleute protokollirt sind. Dagegen war Geistlichen, den durch feierliche Gelübde gebundenen Ordenspersonen und den in wirklichen Diensten stehenden Militärpersonen die passive Wechselfähigkeit gänzlich abgesprochen.

Die neue Wechselordnung stellt die allgemeine Wechselfähigkeit als Grundsatz auf und identificirt sie mit der Vertragsfähigkeit im Allgemeinen ohne Unterschied, ob es sich um fremde oder eigene Wechsel handelt. Die Wechselfähigkeit wird demnach in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, nach den in diesem enthaltenen Grundsätzen über die Vertragsfähigkeit beurtheilt werden müssen *) Nach ungarischem Privatrechte werden zwar Personen weiblichen Geschlechts schon mit dem sechszehnten Jahre großjährig; es scheint jedoch nicht, daß man beabsichtigt habe, auch die Wechselfähigkeit bei ungarischen Frauen mit dem vollendeten sechszehnten Jahre beginnen zu lassen.

Der 7. Art. der Wechselordnung v. J. 1763 stellte das Alter von 24 Jahren als Bedingung der Wechselfä-

*) §§. 865, 152, 174, 242; §§. 866, 248; §. 252; §. 868 b. G. B.

higkeit auf; nach dem neuen Wechselgesetze wird jedoch schon die Großjährigkeitserklärung genügen.

Auch Militärpersonen kommt nach dem neuen Gesetze die passive Wechselfähigkeit zu: doch kann wider sie, sowie gegen Staatsbeamte, da sie durch besondere Gesetze vom Personalarreste befreit sind, der Wechselarrest nach Art. 2 des neuen Wechselgesetzes nicht Platz greifen. Der §. 84 der preußischen Verfassung macht die Vornahme der Schuldhaft gegen Reichstagsabgeordnete von der Genehmigung der betreffenden Kammer abhängig. Der analoge §. 63 der österreichischen Reichsverfassung aber verlangt diese Genehmigung nur für die Untersuchungshaft in Strafsachen.

In der deutschen Wechselordnung sind (Art. 2) auch die Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, vom Wechselarreste befreit. Die neue österreichische Wechselordnung aber gestattet die Wechselhaft auch gegen Frauen, indem der Art. 2 der österr. W. O. sich auf die über die Personalexecution bestehenden gemeinrechtlichen Gesetze beruft, welche das weibliche Geschlecht vom Schuldenarreste nicht ausnehmen.

Durch die meisten Hand- und Lehrbücher des früheren österreichischen Wechselrechtes hat sich auf Grundlage des Patentes vom 16. Juli 1725, des §. 38 des a. b. G. B. und des Hofdekrets vom 7. Februar 1834, Z. 2641 der J. G. S. die Behauptung hingeschleppt,

daß auch die Gesandten fremder Mächte und die nichtösterreichischen Hausleute und Dienstboten der Gesandten nicht wechselfähig sind. Allein aus diesen Gesetzen folgt nur, daß die genannten Personen, wenn sie Wechselverbindlichkeiten eingegangen sind, nicht vor österreichischen Gerichten belangt werden können. Ihre Wechselfähigkeit aber ist nicht nach österreichischen, sondern nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, zu beurtheilen. (Art. 84.)

II. Der Wechsel und seine Erfordernisse.

Der Wechsel als kaufmännisches Papiergeld hat seine Existenz und seine rechtliche Geltung nur durch das Papier, durch die Wechselurkunde. Die Bestimmungen über die Erfordernisse dieser letzteren sind daher in jeder Wechselgesetzgebung von großer Wichtigkeit.

Das frühere österreichische Wechselrecht unterschied auf Grund des 2. u. 53. Art. d. W. O. vom 1. Oktober 1763 zwischen den Erfordernissen der förmlichen und unförmlichen Wechsel und sprach dann auch noch bei beiden von wesentlichen und nichtwesentlichen Erfordernissen, ohne zu bedenken, daß eigentlich nur dasjenige ein Erforderniß sein kann, was wesentlich ist. Diese ganze auf einen veralteten Unterschied gestützte Doctrin war überhaupt, besonders aber bezüglich der un-

förmlichen Wechsel mit einer oft gesuchten Schwierigkeit gehalten und man legte es fast darauf an, sich in unpractischen Kunststücken der juristischen Auslegung zu überbieten.

Die neue Wechselordnung setzt in den Art. **4** u. **96** die Erfordernisse der gezogenen und der eigenen Wechsel ganz übereinstimmend bis auf jenen Punkt fest, welcher bei eigenen Wechseln von selbst hinwegfällt.

Wesentliche Erfordernisse bei gezogenen wie bei eigenen Wechseln sind nämlich:

1. Die Bezeichnung des Papiers als Wechsel und zwar im Inhalte der Wechselurkunde selbst;
2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. Der Name des Remittenten;
4. Die Zahlungszeit;
5. Die Unterschrift des Ausstellers;
6. Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Bei gezogenen Wechseln ist nur noch weiter ein Erforderniß der Name des Bezogenen oder Trassaten und die Angabe des Zahlungsortes. Das erste dieser beiden letzten Erfordernisse fällt bei eigenen Wechseln, die der Aussteller selbst zu zahlen verspricht, natürlich hinweg. Sowohl für gezogene als für eigene Wechsel aber wird bezüglich des Zahlungsortes eine analoge Vermuthung aufgestellt. Wenn

nämlich der Zahlungsort nicht ausdrücklich angegeben ist, so gilt bei gezogenen Wechseln der bei dem Bezogenen angegebene Ort, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und jeder dieser Orte wird auch zugleich als Wohnort angesehen, nämlich bei fremden Wechseln als Wohnort des Bezogenen, bei eigenen Wechseln als Wohnort des Ausstellers.. (Art 4 u. 97 d. W. O.)

Diese von dem Gesetze als wesentlich erklärten Erfordernisse sind zur Giltigkeit und rechtlichen Wirksamkeit eines Wechsels so nothwendig, daß aus einer Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht. Während ferner bei falschen oder verfälschten Ausstellungen, Accepten oder Indossamenten auf einem Wechsel dennoch diejenigen Aussteller Acceptanten oder Indossanten, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet werden, haben die auf eine Schrift, welcher eines der angeführten wesentlichen Wechselforderniße fehlt, gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft (Art. 7, 75 u. 76 d. W. O.)

Übereinstimmend mit den aufgezählten Erfordernissen waren auch nach dem früheren außer Ungarn und Italien in Österreich geltenden Wechselrechte bei förmlichen Wechseln die Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel," die Angabe der Geldsumme, der Name des Remit-

tenten und des Ausstellers und die Angabe des Ortes, des Monatstages und Jahres der Ausstellung zur Gültigkeit eines Wechsels nothwendig. Dagegen war die jetzt als wesentlich erklärte Angabe der Verfalls- oder Zahlungszeit nicht erforderlich, weil ein Wechselbrief, der keine Verfallszeit enthielt, nach dem 15. Art. d. W. O. v. J. 1763 binnen 24 Stunden nach der Präsentation gleich einem auf Sicht (a vista) gestellten Wechsel zahlbar war.

Bei unförmlichen Wechseln aber war nach der richtigen Theorie nicht einmal die Angabe des Ausstellungs- und des Zahlungsortes zugleich, sondern nur des einen oder des andern nothwendig. Freilich nahmen einige Wechselrechtsschriftsteller aus dem 53. Art. d. W. O. v. J. 1763, welcher den unförmlichen Wechsel als einen gemeinen Schuldschein oder Waarenconto bezeichnet, Veranlassung, die in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse der Schuldscheine, dann der Conti in Handels- und Gewerbsbüchern auch als Erfordernisse der unförmlichen Wechsel auszugeben, so daß der unförmliche Wechsel weit mehr Erfordernisse zählte, als der förmliche. Man übersah bei diesem Verfahren, daß man auf diese Weise in die alte Wechselgesetzgebung gegen den Geist und die Absicht derselben sehr fremdartige spätere Gesetze hineininterpretirte. Überhaupt beruhte die ganze, nicht wenig verwirrte Lehre von den unförmlichen Wechseln auf einem

gänzlichen Verkennen des Wesens der letzteren, die im Sinne des Gesetzes nichts anderes sein sollten, als gewöhnliche Schuldurkunden mit der Unterwerfung unter die Wechselstrenge. Deshalb verlangte auch das Gesetz bei Nichtkaufleuten zur Giltigkeit unförmlicher Wechsel die Unterwerfung unter das Wechselgericht und die specifische Bestätigung des Valutaempfanges. Diese letztere war nach dem 9. Art. d. W. O. v. J. 1763 bei förmlichen Wechseln kein wesentliches Erforderniß. Die neue Wechselordnung ließ dasselbe übereinstimmend mit den englischen, amerikanischen und russischen Wechselgesetzen mit Recht fallen, da der Wechsel ein blos abstractes, von dem materiellen Rechtsgrunde der Forderung getrenntes Summenversprechen ist und die Bestätigung des Werthempfanges nur auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und Nehmer des Wechsels, nicht aber auf dritte Personen sich bezieht. Der §. 16 der ungar. W. O. forderte die Bestätigung des Werthempfanges auch bei eigenen Wechseln. Der code de commerce verlangt sie zwar sowohl bei Wechseln, als auch bei dem billet à ordre, doch scheint sie nur bei dem letzteren ein wesentliches Erforderniß zu sein. (Art. 110 u. 187.)

Der 2. Art. d. W. O. v. J. 1763, der Art. 110 des code de commerce und der §. 21 der ungar. W. O. schreiben noch vor, daß bei Ausfertigung mehre

rer Wechselexemplare auch die Reihenfolge derselben als **Prima, Secunda, Tertia** u. s. w. bezeichnet werde. Indeß ist dies kein *wesentliches* Erforderniß der Wechselurkunde und ihrer Gültigkeit, sondern eine formelle Bestimmung, welche die neue Wechselordnung in der Lehre von der Vervielfältigung des Wechsels durch Wechselduplicate behandelt. (Art. 66—69.)

Was nun die angeführten Erfordernisse *im Einzelnen* betrifft, so war im Art. 2 d. W. O. v. J. 1763 nicht blos die Angabe der *Geldsumme*, sondern auch der *Geldsorten* geboten. Indeß war die Bezeichnung der letztern nach Art. 42 derselben W. O., so wie nach den Bestimmungen des allgemeinen Privatrechts kein Erforderniß zur Gültigkeit des Wechsels. (Vergl. Art. 37 der neuen Wechselordnung.)

Die neue Wechselordnung verlangt ferner die Angabe des *Namens* oder der *Firma*, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. Diese Bestimmung steht in der Mitte zwischen jenen Gesetzgebungen, welche wie z. B. die englische, nordamerikanische, dänische gestatten, daß der Wechsel *auf den Überbringer* lautend gestellt werden könne und jenen, welche wie z. B. die ältere österreichische, die wechselrechtliche Begebbarkeit ausdrücklich von dem Beisatze „an Ordre" abhängig machen. In dem Begriffe und Zwecke des Wechsels als kaufmännischen Papiergeldes läge jedenfalls die Forderung

ausgesprochen, den Wechsel blos auf den Ueberbringer stellen zu dürfen. Es scheint auch eine Inconsequenz zu sein, den **giro in bianco** zuzulassen und den Wechsel **au porteur** nicht zuzugeben. Durch die Zulassung des **giro in bianco** wird ja ein an eigene Ordre ausgestellter und mit **giro in bianco** begebener Wechsel sofort in einen Wechsel **au porteur** verwandelt und so die an sich zwecklose Beschränkung umgangen.

In der älteren österreichischen Wechselgesetzgebung wurde der Beisatz „Ordre" zur Gültigkeit des Wechsels nur im Art. 110 des **code de commerce** gefordert. Nach den Art. 9, 33, 39 und 53 d. W. O. v. J. 1763 und nach §. 15 der ungarischen Wechselordnung aber war der Beisatz „Ordre" nur eine Bedingung der wechselrechtlichen Begebbarkeit. Dem Zwecke des Wechselinstituts ist es jedenfalls entsprechend, jeden Wechsel an sich als begebbar zu erklären.

In Rücksicht der Verfallszeit können nach der neuen Wechselordnung in Zukunft Wechsel nur auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, **à vista**) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach Dato), auf eine Messe oder einen Markt gestellt werden. Dadurch sind alle andern durch die früheren Wechselgesetze zugelassenen Arten die Verfallszeit zu bestimmen, bei sonstiger Ungültigkeit des Wechsels ausge-

schlossen. Dahin gehören insbesondere die Uso-Wechsel (§. 16 der W. O. v. J. 1763, Art. 129—132 code de commerce, §§. 89 u. 96 d. ungar. W. O.). Die a piacere-Wechsel, von welcher der Art. 15 der W. O. v. J. 1763 und die §§. 89 u. 90 d. ung. W. O. Erwähnung machen, sind „auf Sicht" gestellte Wechsel. Die am letzten Tage eines bestimmten Monats (ultimo mese) zahlbar gestellten Wechsel lauten auf einen bestimmten Tag; es ist also noch immer zuläßig, die Verfallszeit in dieser Weise auszudrücken. Was die nach Art. 18 d. W. O. v. J. 1763 und nach §. 93 der ungar. W. O. auf „medio mense," „praecise medio," auf einen halben Monat gestellten Wechsel betrifft, so sind dieselben streng genommen wegen der Ungleichheit der einzelnen Monate nicht als Wechsel anzusehen, deren Verfallszeit auf einen bestimmten Tag lautet. Auch ist bei Monaten von 30 oder 28 Tagen kein Tag die genaue Mitte des Monats und es kann höchstens nur bei jenen Monaten, die 31 oder 29 Tage haben, der 16. oder 15. Tag des Monats als die genau bestimmte Mitte angenommen werden. Da nun das Gesetz durch die zuläßigen Arten, die Verfallszeit auszudrücken, den eigentlichen Verfallstag gegen jeden Zweifel genau bezeichnen wollte, so enthalten die Art. 30 u. 31 der neuen W. O. die ausdrücklichen Erklärungen, daß unter der „Mitte des Monats" immer der 15. Tag

desselben zu verstehen und „ein halber Monat" stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleich zu achten sei, wodurch sich die Controversen des ältern Wechselrechts über diesen Gegenstand von selbst beheben.

Das Gesetz verlangt ferner die „Unterschrift" des Ausstellers. Obgleich nun schon auch der Art. 2 d. W. O. v. J. 1763 die „Unterschrift" des Ausstellers als ein Erforderniß des Wechsels aufstellte und obgleich man nach der nächsten Analogie des 10. Art. derselben W. O. gar nicht hätte zweifeln sollen, daß bei Wechseln die Unterschrift durch das gewöhnliche Handzeichen (§§. 886 b. G. B.) nicht ersetzt werden könne, so hat nichts desto weniger die Doctrin behauptet, daß die Ausstellung eines Wechsels auch nach §. 886 b. G. B. durch Beisetzung des gewöhnlichen Handzeichens geschehen könne. Die Vertheidiger dieser Ansicht werden sich in derselben durch die in dem neuen Gesetze ausgesprochene allgemeine Wechselfähigkeit natürlich noch bestärkt finden. Allein gerade die unbeschränkte Wechselfähigkeit hat mindestens die Beachtung der nöthigsten Vorsicht gegen deren Mißbrauch räthlich gemacht. Schon die ungarische Wechselordnung verordnete (§. 14) mit Rücksicht auf die ungarischen Bildungsverhältnisse, daß drei Jahre nach Verkündigung des Wechselgesetzes nur solche, die des Schreibens kundig sind, Wechselverpflichtungen auf sich nehmen dürfen und daß nur körperliches Unvermögen hiervon eine Ausnahme be-

gründen solle. Nach Verlauf dieser drei Jahre und bei obwaltendem körperlichen Unvermögen aber sollte das Handzeichen des Ausstellers und sein durch fremde Hand unterzeichneter Name nur dann Rechtskraft haben, wenn der Wechsel durch die betreffende Jurisdiction oder durch das legale testimonium oder den coordinirten Magistrat dem, der sich verpflichten wollte, vorgelesen und erklärt und sohin in der üblichen Weise legalisirt wurde. Ebenso schreibt auch die neue Wechselordnung (Art. 94) vor, daß Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft haben, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden. Bis zur Organisirung des neuen Notariatsinstituts dürfte diese notarielle Amtshandlung im Berufe der bestehenden Wechselnotare liegen.

Gleich den früheren Gesetzen gestattet auch die neue Wechselordnung (Art. 4) die Ausstellung des Wechsels in einer fremden Sprache. Bezüglich der Israeliten wurde durch das Hofkanzleidekret vom 22. Oktober 1814, Nr. 1106 J. G. S. verfügt, daß der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben und jedes in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungiltig und nichtig angesehen werden soll. Obschon es nun im eigenen Inter-

esse der Israeliten liegen dürfte, sich im allgemeinen Verkehre der landesüblichen Sprache und Schrift zu bedienen, so wäre es doch dem Geiste des §. 1 der mit Gesetz vom 4. März 1849 kundgemachten Grundrechte entgegen, eine in hebräischer Sprache oder Schrift abgefaßte Urkunde wegen dieser Fassung allein für ungültig zu erklären.

III. Das Indossament.

Die wechselrechtliche Verhandelbarkeit des Wechsels liegt in seiner Bestimmung. Nach früherem österreichischen Wechselrechte mußte sowohl der Wechsel als auch jeder Giro auf Ordre lauten, damit der Wechsel mit wechselrechtlichen Wirkungen übertragen werden konnte. Nach dem neuen Wechselgesetze dagegen muß der Aussteller oder Girant, wenn er die weitere wechselrechtliche Übertragung hindern will, dieselbe durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagen. Rührt dieses Verbot vom Aussteller her, so ist jedes folgende Indossament wirkungslos. Verbietet aber ein Indossant die Ordre, so findet nur gegen diesen Indossanten kein wechselrechtlicher Regreß statt, ebenso als ob er den Giro mit der Bemerkung ohne „Gewährleistung" „ohne Obligo" ausgestellt hätte. (Art. 9, 14 und 15 der W. O.)

Es scheint uns übrigens nicht dem Wesen der Sache entsprechend, dem Giroverbot des Ausstellers eine umfangreichere Wirkung beizumessen, als jenem eines Indossanten. Die Begebbarkeit eines Wechsels soll so wenig als möglich beschränkt werden, es soll also auch das Giroverbot des Ausstellers nur die Folge haben, daß zwar gegen ihn der wechselrechtliche Regreß nicht genommen werden kann, alle anderen Indossamente aber ihre wechselrechtlichen Wirkungen nicht verlieren. Dies ergibt sich aber auch eben so nothwendig aus der Natur des Indossaments, welches eine selbstständige unabhängige Erklärung des Indossanten ist, durch welche er die Zahlung des Wechsels für sich verbürgt.

Der wesentlichste Unterschied der frühern österreichischen Wechselgesetzgebung und der neuen Wechselordnung in Beziehung auf das Indossament besteht in der durch das neue Gesetz ausgesprochenen Zulässigkeit des **Giro in bianco**. Nach dem 32. Art. der W. O. v. J. 1763 war der Giro in bianco gänzlich verbothen; der unausgefüllte Giro galt nur als gemeine Vollmacht, eben so der ausgefüllte, wenn nicht alle gesetzlichen Merkmale des Giro vorhanden waren und der Wortlaut des Indossaments keine Eigenthumsübertragung enthielt. Dasselbe war nach der ungar. W. O. der Fall (§. 34). Der code de commerce aber (Art. 138) sieht überhaupt jeden Giro, dem eines der gesetzlichen Merkmale

des Indossaments mangelt, nur als bloße Vollmacht an.

Die gesetzlichen Erfordernisse des Giro waren nach den frühern Wechselgesetzen: der Name dessen, an den der Wechsel übertragen wird; das Datum (Ort und Zeit) der Uebertragung, und die Unterschrift des Giranten. Nach der Wechselordnung vom J. 1763 und dem Art. 137 des code de commerce war auch die Bestätigung des Valutaempfanges ein wesentliches Erforderniß, welches jedoch der §. 30 der ungar. W. O. nicht enthielt. Dieses Erforderniß entfällt auch sofort, wenn man den bloßen, von allen gemeinrechtlichen Grundlagen der vorausgegangenen Geschäfte getrennten reinen Formalakt der Wechselverbürgung im Auge behält. Der Beisatz „Ordre" war nach dem frühern Wechselrechte nur eine Bedingung der wechselrechtlichen Uebertragbarkeit des Wechsels. Es verstand sich übrigens von selbst, daß auch nach den frühern Wechselgesetzen das Indossament auf den Wechsel selbst geschrieben werden mußte und der §. 28 der ungar. W. O verfügte dieß ausdrücklich.

Das neue Wechselgesetz beschränkt die Erfordernisse des Indossaments auf die Beisetzung des Namens oder der Firma des Indossanten auf die Rückseite des Wechsels oder einer Wechselcopie, oder auf ein mit dem Wechsel oder der Wechselcopie verbundenes Blatt (Alonge).

Doch scheint nur der Giro in bianco auf die Rückseite des Wechsels beschränkt zu sein, um ihn dadurch von der Wechselbürgschaft zu unterscheiden (Art. 81).

Auch nach den frühern Wechselgesetzen konnte die Indossirung auf einer Copie gültig geschehen, wie dies aus der Analogie des 19. Art. der W. O. v. J. 1763 und aus dem Hofdekrete vom 21. October 1794, so wie aus dem §. 28 der ungar. W. O. hervorgeht.

Die Theorie des frühern österr. Wechselrechts behauptete trotz des Verbotes des Giro in bianco dennoch die in dem neuen Wechselgesetze (Art. 13) ausgesprochene Zulässigkeit der spätern Ausfüllung. Auch der §. 35 der ungar. W. O. verwarf ausdrücklich jede dagegen gerichtete Einwendung.

Das bloße Vollmachtsindossament berechtigt, selbst wenn es auf Ordre lautet, nicht zur weitern Begebung des Wechsels durch eigentliches Indossament, sondern nur zur Uebertragung der erhaltenen Vollmacht. Dieser in dem frühern Wechselrechte nur wissenschaftlich gefolgerte Satz ist in der neuen W. O. Art. 17 als positives Gesetz ausgesprochen.

Ueber die Art der Anfügung der sogenannten Alonge an den Wechsel enthält das neue Gesetz keine Bestimmung. Die Ausleger der W. O. v. J. 1763 verlangten hiebei die Befolgung des §. 115 der a. G. O. (§. 184 der westgal. G. O). Nach diesem Gesetze ist eine Ur=

kunde, welche aus mehreren Bogen besteht, mit einem Faden oder mit einer Schnur zusammenzuheften, beide Enden mit hartem Siegelwachse festzumachen und das Siegel des Ausstellers darauf zu drücken. Allein diese Forderung scheint etwas übertrieben zu sein; sie steht mit der bei Wechseln ihrer Versendbarkeit wegen üblichen geschmeidigen Form im Widerspruche und streng genommen läßt sich das Verlängerungsblatt nach der angeführten Gesetzesvorschrift gar nicht behandeln. Nach der ungar. W. O. (§. 46) war die Verlängerung auf dem Originalwechsel anzumerken, der Wechsel auf dem Verlängerungsblatte abzuschreiben und dieses an den Wechsel selbst anzusiegeln.

Die nach den frühern Wechselgesetzen mit vieler Vorliebe, wenn auch nicht immer mit eben so vielem Scharfsinne bestrittene Frage: ob ein verfallener Wechsel girirt werden könne? — ist durch den Art. 16 der neuen W. O. ausdrücklich und mit sorgfältiger Unterscheidung der Hauptfälle entschieden. Es frägt sich im Grunde auch nicht, ob ein verfallener Wechsel girirt werden könne, sondern genauer nur, welche Wirkungen seine wechselmäßige Uebertragung habe? Die Rechte gegen den Acceptanten eines gezogenen oder gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels bleiben natürlich immer dieselben. Nur bezüglich der Regreßrechte kommt es bei Uebertragung eines verfallenen Wechsels

darauf an, ob die Frist zur Erhebung des Protestes bereits verstrichen ist oder nicht. Im ersten Falle werden nur diejenigen wechselrechtlich verpflichtet, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist girirt haben; im zweiten Falle aber werden nur die durch den Protest gewährten Regreßrechte übertragen, aber keine neuen Regreßrechte erworben. Doch scheint es der Strenge des wechselmäßigen Regreßrechtes zu entsprechen, daß im ersten Falle der Wechsel sogleich zur Zahlung präsentirt, und wenn dieselbe verweigert wird, der Protest erhoben werde. Immer aber müßte der in jenem Falle zuläßige Regreß vor Verlauf der im Art. **31** der W. O. bestimmten Verjährungszeit genommen werden.

Eine Bestimmung wie jene des Art. **139** des **code de commerce**, wodurch die Zurückdatirung eines Indossaments bei der auf die Fälschung gesetzten Strafe verbothen ist, fehlte in den andern österreichischen Wechselgesetzen und ist auch in dem neuen Wechselgesetze nicht zu finden. Nach österreichischem Strafrecht liegt auch in der Zurückdatirung eines Giro an und für sich noch keine strafrechtlich ausgezeichnete Handlung.

IV. Die Annahme des Wechsels.

Daß die bloße Innehabung des Wechsels das Recht begründe, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorzuweisen, darin stimmt das neue Wechselgesetz

(Art. 18) mit dem Art. 34 der W. O. v. J. 1763 und mit dem §. 58 der ungar. W. O. überein. Der code de commerce enthält darüber keine ausdrückliche Bestimmung.

Eine Pflicht der Präsentation zur Annahme bestand auch nach den frühern Wechselgesetzen nur bei den nach Sicht verfallenden Wechseln (Art. 35 der W. O. v. J. 1763, code de commerce Art. 160 und ungar. W. O. §. 52). Nach dem Art. 24 des neuen Wechselgesetzes müssen aber auch Domizilwechsel dann zur Annahme vorgewiesen werden, wenn der Aussteller die Präsentation vorschreibt.

Was die Zeit der Vorweisung zur Annahme betrifft, so enthält die neue Wechselordnung nur bezüglich der Markt- und Meßwechsel und der „nach Sicht" gestellten Wechsel besondere Vorschriften.

Nach dem 35. Art. der W. O. v. J. 1763 mußten die Uso „a vista" und „nach Sicht" gestellten Wechsel sogleich durch die erste abgehende Post fortgesendet und zur Acceptation vorgewiesen werden. Bei auf bestimmte Tage, oder nach dato gestellten förmlichen Wechseln aber genügte es, wenn sie nur zur Verfallszeit an dem bestimmten Orte einlangten. Der Art. 160 des code de commerce und §. 53 der ungar. W. O. setzten für die „nach Sicht" verfallenden Wechsel bestimmte Fristen fest, binnen welcher sie zur Annahme vorgewiesen

werden mußten. Diese Fristen waren mit Rücksicht auf die verschiedenen geografischen Entfernungen und den größern oder geringern Verkehr mit fremden Welttheilen abgestuft. Das neue Wechselgesetz bestimmt (Art. 19) ganz allgemein, daß nach Sicht verfallende Wechsel entweder binnen der im Wechsel enthaltenen Präsentationsfrist, oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden müssen.

Bezüglich der ausländischen Markt- und Meßwechsel stimmt die Wechselordnung v. J. **1763** mit dem neuen Wechselgesetze insoweit überein, daß nach Art. **36** d. W. O. v. J. **1763** bei der Vorweisung zur Annahme von Markt- oder Meßwechseln die in dem Meß- oder Marktorte „gewöhnliche Ordnung," nach Art. **18** des neuen Wechselgesetzes aber die in dem Meß- oder Marktorte „gesetzlich bestimmte" Präsentationszeit zu beobachten ist. Auch enthielt der Art. **36** der W. O. v. J. **1763** die Vorschrift, daß auf ausländischen Messen zahlbare Wechsel nicht eher als vierzehn Tage vor Beginn der Messe ausgestellt werden durften. Der **code de commerce** enthält über die Vorweisung von Markt- und Meßwechseln zur Annahme überhaupt keine, die ungar. W. O. über die Präsentation der auf ausländischen Messen und Märkten zahlbaren Wechsel keine Vorschrift.

Bei den auf inländischen Märkten zahlbar gestellten Wechseln unterschied der Art. 37 der W. O. vom J. 1763 zwischen Märkten, die vier Wochen und die weniger als vier Wochen dauern. Die auf jenen zahlbaren Wechselbriefe waren am achten, die auf diesen zahlbaren am vierten Tage der ersten Marktwoche zur Annahme vorzuweisen. Die ungar. W. O. unterscheidet in dem durch das Einführungsgesetz noch fortan in Kraft erhaltenen §. 57 Märkte, die nur einen Tag; die zwar mehrere Tage aber nicht acht Tage, und endlich die mehr als acht Tage dauern. Die auf Märkten der ersten Art zahlbaren Wechsel müssen an dem einzigen, die auf Märkten der zweiten Art zahlbaren am ersten Markttage zur Annahme vorgewiesen werden. Auf Märkten der dritten Art kann die Vorweisung in der ersten Marktwoche bis einschließig Samstag wann immer geschehen. Die auf die Botzner Märkte gestellten Wechselbriefe waren am 12. Tage des Marktes zur Annahme vorzuweisen. (Botzner-Marktprivilegium vom 23. März 1792 §. 68).

Die deutsche Wechselordnung beruft sich bezüglich der Markt- und Meßwechsel, ohne zwischen in- und ausländischen Märkten und Messen zu unterscheiden, überhaupt nur auf die an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmte Präsentationszeit und sie mußte auch in der That die concreten Bestimmungen hierüber den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten über-

lassen. Hätte nun das neue österreichische Wechselgesetz in dieser Beziehung nicht gleich mit der neuen Wechselordnung die gesetzlichen Bestimmungen erlassen, so würde außerhalb Ungarns und Italiens bei den inländischen Marktwechseln noch immer der lückenhafte Artikel 36 der W. O. v. J. 1763 gegolten haben. Die neue österreichische Wechselordnung verfügt nun aber im §. 3 des Einführungsgesetzes, daß auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellte Wechsel nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden dürfen. Doch gilt diese Bestimmung nach §. 2 des Kundmachungspatentes nur in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist. Für Ungarn bleiben daher noch immer die oben erwähnten Verfügungen des §. 57 der ungarischen Wechselordnung in Kraft.

Die auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (a vista) oder auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) gestellten Wechsel können nach Art. 18 des neuen Wechselgesetzes sofort zur Annahme vorgewiesen werden. Da aber der Art. 31 auch vorschreibt, daß auf Sicht gestellte Wechsel längstens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden müssen, so versteht sich diese Frist auch von selbst für die Vorweisung zur Annahme. Nur Rückwechsel müssen nach dem neuen Wechselgesetze

(Art. 53) stets auf Sicht und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Auf die Frist zur Präsentation zur Annahme des Wechsels haben schon nach den frühern Gesetzen die Sonn- und Feiertage einen aufschiebenden Einfluß geübt. Man folgerte in dieser Beziehung aus den Artikeln 13 und 38 der W. O. v. J. 1763 die vollkommene Gleichstellung der christlichen und jüdischen Feiertage. Auch verfügte das Hofdecret vom 6. Juli 1816 Nr. 1263, J. G. S. ausdrücklich, daß der christliche Trassat nicht an Sonn- und Feiertagen und der jüdische Trassat nicht an einem Sabbathe oder jüdischen Festtage zur Acceptation oder auch nur zu einer Erklärung verhalten werden könne, daß er die Acceptation verweigere. Der code de commerce spricht von dem Einfluße der Feiertage in Beziehung auf die Vorweisung zur Annahme gar nicht. Für Ungarn sind durch den §. 7 des Einführungsgesetzes zur W. O. die bisherigen in den §§. 54—56 der ungar. W. O. gegebenen Bestimmungen aufrecht erhalten worden. Es findet demnach vermöge §. 54 der ungar. W. O. an christlichen, so wie an den im §. 55 ders. W. O. benannten israelitischen Feiertagen weder eine Verpflichtung zur Präsention, noch zur Aeußerung über die Acceptation statt. Eben so sind nach §. 56 der ungar. W. O. die Israeliten an den Tagen vor dem Samstage oder vor den im §. 55 angeführten Feiertagen zur Aeußerung in Betreff

der Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet. Es verlängert sich daher in Ungarn die Präsentationsfrist durch solche Feiertage bis auf den nächstfolgenden Werktag. Der Art. 92 der neuen Wechselordnung stellt als Grundsatz auf, daß jede im Wechselgeschäfte vorkommende Handlung nur an einem Werktage, niemals aber einem Sonntage oder an einem allgemeinen Feiertage gefordert werden könne. Zufolge des strengen Wortlautes dieser gesetzlichen Bestimmung, welche nur von Sonn- und allgemeinen Feiertagen und von Werktagen nur im Unterschiede von jenen christlichen Festtagen spricht, insbesondere aber aus der ausdrücklichen Bestätigung der abweichenden Verfügungen des ungarischen Wechselrechts ergibt sich daher, daß gegenwärtig die Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Feiertagen außer Ungarn aufgehört hat. Wenn man freilich bedenkt, daß in dieser Beziehung die Juden schon nach den ältern Gesetzen den Christen vollkommen gleichgestellt waren, so liegt es gewiß nicht im Geiste des §. 1 der Grundrechte, jetzt wieder einen gehässigen Unterschied zum Nachtheile der Juden und zur Verwirrung des an die bestandene Uebung bereits gewöhnten Verkehrs neuerdings ins Leben zu rufen, und dabei noch überdieß Ungleichheiten in den einzelnen Kronländern ohne hinreichenden Grund zu begünstigen. Uebrigens geht aus dem §. 25 des Gesetzes über den Wechselprozeß hervor, daß

die Sonntage und allgemeinen Feiertage im Unterschiede von den Feiertagen besonderer Religionsgenossen, z. B. der Juden, zu verstehen sind.

Die ältern Gesetze, namentlich der Art. 19 der W. O. v. J. 1763 und der §. 59 der ung. W. O. enthielten in Beziehung auf den Ort der Präsentation zur Annahme nur die ganz allgemeine Weisung, daß sie in dem Aufenthaltsorte des Bezogenen zu geschehen habe. Der Art. 91 der neuen Wechselordnung sagt aber bestimmter, daß die Präsentation zur Annahme in dem Geschäftslokale des Bezogenen, und in Ermanglung eines solchen, in seiner Wohnung vorzunehmen ist.

Was die Form der Acceptation betrifft, so wurde schon in den frühern österreichischen Wechselgesetzen übereinstimmend die schriftliche Annahme verlangt, die mündliche oder die aus Handlungen, z. B. aus der Zurückhaltung des vorgewiesenen Wechsels vermuthete Annahme aber als ungültig erklärt.

Die Annahme muß zufolge Art. 21 des neuen Wechselgesetzes auf dem Wechsel und, wie aus dem Art. 70 hervorgeht, auf dem Originale des Wechsels geschehen. Nach Art. 19 der W. O. v. J. 1763 war bei domizilirten Wechseln die Annahme auf einer Wechselabschrift nicht nur zuläßig, sondern sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Eben so gestattet das ungar. W. R. (§. 70) die Annahme auf dem Originalwechsel

oder auf einer Abschrift. Der code de commerce schweigt über diesen Punkt, doch dürfte man wenigstens schwerlich der Meinung Pardessus' beipflichten, welcher nach dem code de commerce die Annahme auch in einer abgesonderten Urkunde für zulässig hält.

Die Erfordernisse der schriftlichen Annahme sind nach dem neuen Wechselgesetze auf ein Minimum herabgesetzt. Geschieht nämlich die Annahme auf der Vorderseite des Wechsels, so genügt es, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma schreibt. Auf der Rückseite des Wechsels ist ein die Annahme ausdrückender Beisatz nothwendig, um sie vom Indossamente zu unterscheiden (Art. 12). Nach dem 10. Art. der W. O. v. J. 1763 genügte der Name des Bezogenen zur Annahme nicht, es mußte mindestens noch der erste Buchstabe des Vornamens beigesetzt werden. Dagegen war die Gültigkeit des Acceptes von dem Beisatze: „angenommen" oder acceptirt" nicht abhängig. Der code de commerce (Art. 122) verlangt die einfache Namensunterschrift, auch ohne den Vornamen, dagegen den ausdrücklichen Beisatz: „acceptirt." Nach dem ungar. W. R. (§. 70) endlich war der Ausdruck „angenommen," dann der Vor- und Zuname des Acceptanten, oder wenigstens der erste Buchstabe des Vornamens nothwendig. Rücksichtlich derjenigen, die des Schreibens unkundig oder dazu unfähig sind, gelten sowohl nach

altem als auch nach dem neuen Rechte die bereits bei der Unterschrift des Ausstellers gemachten Bemerkungen.

Da die Verfallszeit der „nach Sicht" zahlbar gestellten Wechsel durch den Zeitpunkt ihrer Annahme bedingt ist, so soll der letztern von dem Bezogenen das Datum beigesetzt werden. Doch ist diese Datirung weder nach dem frühern Wechselrechte, noch vermöge der neuen Wechselordnung ein die Gültigkeit der Annahme bedingendes Erforderniß. Die Wechselordnung vom J. 1763 enthielt über die Art der Ergänzung des nicht beigesetzten Datums keine Bestimmung. Der Art. 122 des code de commerce rechnet bei mangelndem Datum die im Wechsel ausgedrückte Verfallszeit vom Tage der Ausstellung. Der §. 71 der ungar. W. O. aber räumt sogar das Recht ein, die Zahlung wann immer zu verlangen. Es ist nun aber gewiß der Natur des Falles entsprechender, den Tag der geschehenen Präsentation nach dem Art. 20 der neuen Wechselordnung durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest festzustellen. Der Protesttag gilt dann für den Präsentationstag. Bei unterlassenem Protest aber gehen die Regreßrechte verloren und es wird die Verfallszeit gegen den Acceptanten vom letzten Tage der Präsentationsfrist gerechnet, (vergl. Art. 19 der neuen W. O.)

Der Art. 125 des code de commerce gewährt dem Bezogenen eine Frist von 24 Stunden zur Erklä-

rung, ob er den Wechsel annehme oder nicht. Nach Art. 11 der W. O. vom J. 1763 war es in das Belieben des Präsentanten gestellt, ob er, wenn der Bezogene aus erheblichen Ursachen um eine Frist ersuchte, 24 Stunden zuwarten wollte oder nicht. Der §. 54 der ungar. W. O. gestattet eine Verschiebung der Präsentation zur Acceptation nur an den christlichen und den gesetzlich anerkannten israelitischen Feiertagen und damit stimmt, jedoch nur bezüglich der christlichen Feiertage, auch das neue Wechselgesetz überein. Die neue Wechselordnung enthält übrigens noch die sich von selbst verstehende Bestimmung, daß die einmal erfolgte Acceptation nicht wieder zurückgenommen werden kann.

Nach dem 10. Art. der W. O. vom J. 1763 mußte die Annahme des Wechsels überhaupt und auch in Beziehung auf die Wechselsumme ohne alle Beschränkung und Bedingung und ohne Vorbehalt erfolgen, es wäre denn, daß der Präsentant sich mit einer beschränkten oder bedingten Annahme zufrieden gegeben hätte. Hievon weicht der Art. 124 des code de commerce nur darin ab, daß sich zwar der Präsentant die auf eine geringere Summe erfolgende Präsentation gefallen lassen muß, jedoch wegen des nicht acceptirten Restes verpflichtet ist, Protest zu erheben. Die ungar. W. O. stimmt (§§. 85 und 86) mit der W. O. v. J. 1763, jedoch mit dem Unterschiede überein, daß, wenn der Präsentant

sich eine bedingte Acceptation gefallen läßt, er nach ungar. W. R. der Regreßrechte an seine Vormänner verlustig wird. Nach dem Art. 22 des neuen Wechselgesetzes muß sich der Präsentant zwar die Theilacceptation gefallen lassen und wegen des nicht acceptirten Betrages protestiren (Art. 25), jede andere dem Accepte beigefügte Beschränkung aber wird für eine gänzliche Verweigerung der Annahme angesehen.

Bei domizilirten Wechseln ist die Angabe, wo man sich im Zahlungsorte wegen der Zahlung zu melden habe, nothwendig. Nach den Art. 4 und 19 der W. O. v. J. 1763 und nach §. 73 der ungar. W. O. begründete der Mangel der genauen Angabe des Domicils bei der sogenannten qualifizirten Annahme die Nothwendigkeit, Protest zu leviren. Der Art. 123 des code de commerce spricht die Nothwendigkeit der Protesterhebung nicht aus und der Art. 24 des neuen Wechselgesetzes nimmt nur an, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle, wenn er nicht angibt, durch wen die Zahlung daselbst geschehen soll.

Die Wirkung der Annahme eines Wechsels ist in dem Art. 23 des neuen Wechselgesetzes übereinstimmend mit dem Art. 5 der W. O. v. J. 1763 den Art. 118 und 121 des code de commerce und dem §. 80 der ungar. W. O. dahin ausgesprochen, daß der Bezogene durch die Annahme wechselmäßig verpflich-

tet wird, die acceptirte Summe zur Verfallszeit zu zahlen. Die frühere Theorie sprach dem Aussteller gegen den Acceptanten nur dann eine wechselmäßige Forderung zu, wenn der Wechsel an eigene Ordre ausgestellt war, indem man sich in diesem Falle den Aussteller als Remittenten fingirte und ihm als solchen das Recht auf eine Wechselklage zugestand. Im Geiste des code de commerce war diese Behauptung gewiß nicht und der §. 80 der ungar. W. O. enthielt bereits übereinstimmend mit dem Art. 23 des neuen Wechselgesetzes den aus der Natur jeder wechselmäßigen Erklärung fließenden Grundsatz, daß der Bezogene durch die Annahme auch dem Aussteller wechselmäßig verpflichtet werde.

Durch diese aus dem Wesen des Wechselgeschäftes fließende Entscheidung ist denn auch jeder weitere Schulstreit darüber beseitigt, ob die Wechselunfähigkeit des Ausstellers, oder die Unächtheit, oder Verfälschung des Wechsels die wechselmäßige Verpflichtung des Acceptanten irgend ändere. Denn da der Acceptant aus seinem Accepte und nur aus diesem wechselmäßig haftet, so kommt es auch nur auf seine eigene Wechselfähigkeit und auf die Aechtheit seines Acceptes an. (Art. 75 der neuen W. O.) Der §. 185 der ungar. W. O. enthielt ausdrücklich die Bestimmung, daß der Acceptant den einmal acceptirten Wechsel selbst

dann einlösen müsse, wenn er durchaus falsch ist. Dagegen beschränkte der §. 186 der ungar. W. O. die Haftung des Acceptanten aus einem blos verfälschten Wechsel auf den Inhalt, welchen der Wechsel bei der Acceptation hatte, wobei dem Gläubiger der Beweis obliegt, daß die Acceptation erst nach der Verfälschung geschah.

V. Die Zahlung.

Mit Rücksicht auf die, nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 auch zu Gunsten des Acceptanten bei einigen Arten von Wechseln stattgefundenen Respekttage hat das frühere österreichische Wechselrecht zwischen dem Verfallstage und Zahlungstage unterschieden. Nach der neuen Wechselordnung tritt dieser Unterschied nur bei Wechseln ein, die an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage verfallen, oder wenn an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage bestehen und der Wechsel nicht auf Sicht lautet. Im ersten Falle ist der nächste Werktag, im zweiten der nächste Cassiertag der Zahlungstag (Art. 92 und 93.)

Uebereinstimmend mit den frühern Wechselgesetzen ist in der neuen Wechselordnung die Verfallszeit der auf einen bestimmten Tag, auf die Mitte eines Monats oder auf Sicht gestellten Wechsel. Neu aber ist bezüglich der auf Sicht gestellten Wech-

sel die Verfügung des Art. 31, nach welcher ein solcher Wechsel nach Maßgabe der besondern in demselben enthaltenen Bestimmung (des Ausstellers oder eines Indossanten) und in Ermanglung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung vorgewiesen werden muß.

Die ung. W. O. stufte die Fristen zur Präsentation zur Zahlung der „auf Sicht" (a vista) gestellten Wechsel im Verhältnisse der Entfernung des Ausstellungsortes vom Zahlungsorte ab (§§. 53 und 103 der ung. W. O.).

Eben so übereinstimmend ist die neue Wechselordnung mit den frühern Wechselgesetzen bezüglich der Verfallszeit der eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht oder nach der Ausstellung (a dato) verfallenden Wechsel. Bei der Berechnung dieser Verfallszeit wird der Tag der Ausstellung oder der Präsentation nicht eingerechnet. Was aber die nach Wochen, Monaten oder noch größern Zeiträumen nach Sicht oder nach Dato ausgedrückte Verfallszeit betrifft, so bestimmt der Art. 32 der neuen Wechselordnung, daß der Wechsel an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates verfällt, welcher durch seine Benennung oder durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder der Präsentation entspricht. Aehnliche nur mangelhaftere Bestimmungen enthielten auch bereits der Art. 132 des

code de commerce und die §. §. 94 und 95 der ung. W. O. Nach diesen Gesetzen war also, eben so wie nach der neuen Wechselordnung die Kalenderberechnung zu Grunde zu legen. Die W. O. vom J. 1763 schwieg hierüber gänzlich und der §. 902 des a. b. G. B. machte es für die Theorie zweifelhaft, ob die Monate nach dem Kalender oder schlechthin zu 30 Tagen zu nehmen seien. Die kaufmännische Uebung und die Gerichtspraxis hielten sich aber an den Kalender. Noch bestimmt der Art. 34 der neuen Wechselordnung, was sich zwar von selbst verstehn würde, ausdrücklich, daß die nach dem alten Stile oder dem Julianischen Kalender ausgedrückten Verfallszeiten auf dem Gregorianischen Kalender zurückzuführen sind. Ein am 2. Mai alten Stils ausgestellter, drei Monate nach dato zahlbarer Wechsel z. B. würde also, da die Differenz der beiden Kalender zwölf Tage beträgt, am 14. August neuen Stils verfallen.

In Ansehung der auf ausländischen Messen und Märkten zahlbaren Wechsel verwies die W. O. v. J. 1763 (Art. 36) übereinstimmend mit dem neuen Wechselgesetze auf die Ordnung des Ortes, wo diese Wechselbriefe zu zahlen sind. Der code de commerce und die ung. W. O. dagegen enthalten nur Bestimmungen, welche sich offenbar blos auf Wechsel beziehen, die auf inländischen Messen und Märkten zahlbar sind. Nach Art. 133 des code de commerce ist

bei Märkten, die nur einen Tag dauern, der Markttag selbst, bei Märkten, die länger dauern, der Tag vor dem Schlusse des Marktes der Zahltag. Nach § 97 der ungarischen W. O. verfallen Marktwechsel, wenn der Markt acht Tage dauert, am letzten Tage des Marktes und wenn der Markt länger als acht Tage dauert, am Mitwoch der zweiten Woche. Der Art. 37 der W. O. v. J. 1763 bestimmte bei inländischen Markt- und Meßwechseln als Zahlungstag den letzten Posttag vor Ausgang der letzten Marktwoche, folglich wenn der Markt nur eine Woche dauert, den letzten Posttag dieser Woche. Der Art. 35 der deutschen W. O. beruft sich ganz allgemein auf die durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes geregelte Zahlungszeit und bestimmt nur, daß in Ermanglung einer solchen Festsetzung der Tag vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes der Zahlungstag ist. Der §. 4 des Einführungsgesetzes zur neuen österr. W. O. verfügt nun nach einer dem §. 97 der ung. W. O. ähnlichen Unterscheidung, daß Marktwechsel auf Märkten, die nur Einen Tag dauern, an diesem Tage; auf Märkten, die nicht über acht Tage dauern, an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes; und auf Märkten von mehr als achttägiger Dauer, am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schluße des Marktes verfallen. Es muß dabei bemerkt werden, daß der § 97 der ung. W. O. durch den § 7 des Einführungs-

gesetzes zur neuen W. O. ausdrücklich in Kraft erhalten wird, so daß also hinsichtlich der Verfallszeit zwischen ungarischen und nicht ungarischen Markt- und Meßwechseln ein Unterschied besteht. Dagegen sind die Botzner Marktprivilegien, so weit sie wechselrechtliche Bestimmungen enthalten, durch den § 5 des Einführungsgesetzes aufgehoben. Nach § 97 der Botzner Marktprivilegien vom 23. März 1792 verfielen die auf den Botzner Markt zahlbar gestellten Wechsel am letzten, d. i. am 15. Tage des Marktes und der Zahler genoß dann noch zwei Respekttage.

Nach der W. O. vom J. 1763 hatten nur eigene, trockene, sogenannten Präcise- und auf inländischen Märkten zahlbare Wechsel, dann Wechsel, die erst nach Verlauf der Respekttage am Zahlungsorte einlangten und solche Wechsel, die nicht einmal 7 Tage nach Sicht oder nach dato zahlbar gestellt waren, keine Respekttage. Alle übrigen Wechsel hatten in der Regel drei Respecttage. Der code de commerce (Art. 135) und d. ung. W. O. (§. 98) schafften die Respekttage ab. Doch ist nach Art. 162 des code de commerce der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung erst am nächstfolgenden Tage, und wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, erst am darauf folgenden Tage aufzunehmen. Auch der § 127 der ung. W. O. gewährte zur Protesterhebung nach Verschiedenheit des Zahlungsortes eine Frist von

24 Stunden bis zu acht Tagen. Obgleich nun im Art. 33 der neuen Wechselordnung die Respekttage ganz allgemein als unstatthaft erklärt werden, so sind doch die im Art. 41 zur Erhebung des Protestes eingeräumten zwei Werktage nach dem Zahlungstage nichts Anderes als Respekttage zu Gunsten des Präsentanten. Zwar gewährt der Art. 93 auch dem Wechselschuldner an solchen Orten, wo allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestehen, eine Frist bis zum nächsten Zahltag, wenn der Wechsel nicht auf Sicht gestellt ist und zugleich die im Art. 41 festgesetzten zwei Protesttage nicht überschritten werden. Allein derlei Scontro- oder Kassiertage, welche man in Deutschland nur in Augsburg und Bremen kennt, bestehen in Oesterreich in dem vom Gesetze gemeinten Sinne nirgend und der Art. 93 will keineswegs die neue Entstehung solcher allgemeinen Zahltage begünstigen, sondern nur die bereits üblichen schützen. (Vgl. § 10 d. G. B.) Endlich begründet nach Art. 92 der neuen W. O. auch noch das Zusammenfallen des Verfallstages mit einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage eine Verschiebung der Zahlungszeit bis auf den nächsten Werktag.

Ueber die Stunde der Zahlung am Zahlungstage enthält die neue Wechselordnung keine Bestimmung. Dagegen wird im §. 7 des Einführungsgesetzes der §. 109 der ung. W. O., nach welchem die Zahlung am

Zahlungstage bis 12 Uhr Mittags und nur bei den auf eintägige Märkte gestellten Wechseln bis 4 Uhr Nachmittags zu leisten ist, in Kraft erhalten. Nach dem Art. 13 der W. O. vom J. 1763 war die Zahlung am Zahlungstage bis Abends 5 Uhr und in Wien, in Folge a. h. E. vom 1. Dez. 1835 bis 12 Uhr Mittags zu leisten.

Schon nach dem Art. 13 der W. O. vom J. 1763 und übereinstimmend damit auch nach dem § 110 der ungar. W. O., wurde durch den Eintritt der Verfallszeit an einem Sonn- oder christlichen Feiertage der Zahlungstag bis auf den nächsten Werktag verschoben. Die Israeliten dagegen mußten nach diesen Gesetzen, wenn der Gläubiger nicht bis zum nächsten Werktage zuwarten wollte, den an einem Samstage oder an einem jüdischen Feiertage zahlbaren Wechsel schon am Tage zuvor bis um 3 Uhr Nachmittags bezahlen. Die Verpflichtung, den an einem gesetzlichen Feiertage zahlbaren Wechsel schon den Tag vorher zu bezahlen, sprach der Art. 13 des code de commerce allgemein, also auch von christlichen Feiertagen aus. Wie bereits bemerkt, verschiebt nach Art. 92 der neuen W. O. nur ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag den Zahlungstag bis auf den nächsten Werktag.

Ueber die Legitimation zur Empfangnahme der Zahlung enthielten die frühern Wechselgesetze keine

ausdrücklichen Bestimmungen. Nach der neuen W. O. ist der Inhaber entweder als Bevollmächtigter oder als Eigenthümer zur Einkassierung des Wechsels berechtigt. Als Bevollmächtigter erscheint der Inhaber, wenn einem der Indossamente die Bemerkung: „zur Einkassierung,“ „in Prokura,“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigelegt worden. (Art. 17). Als Eigenthümer wird der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossementen legitimirt (Art 36). Diese früheren Indossamente können auch sämmtlich in bianco sein, das letzte Indossament aber muß auf den Inhaber lauten, weil sonst die Reihe nicht bis „auf ihn“ hinunterginge. (Art. 13 d. n. W. O.) Zur Präsentation zur Zahlung genügt also keineswegs wie zur Präsentation zur Annahme die bloße Inhabung des Wechsels (Art. 18). Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. Die Theorie des ältern österr. Wechselrechts verlangte auf Grund des Hofdecretes vom 23. April 1802 Nr. 560 J. G. S. einen ächten Wechsel.

Nach dem Art. 25 der W. O. v. J. 1763 war der Inhaber des Wechsels nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Theilzahlung anzunehmen. Der Art. 156 des code de commerce und der §. 105 der ungar. W. O. sprachen aber bereits die Verpflichtung zur

Annahme einer Theilzahlung aus und damit stimmt auch der Art. 39 der neuen W. O. überein. Nur war nach dem §. 116 der ungar. W. O. der Präsentant weniger als die Hälfte der Wechselsumme anzunehmen nicht verpflichtet und von dem Honoranten konnte stets die Bezahlung der ganzen Summe gefordert werden.

Entsteht über den zu zahlenden Betrag deshalb ein Zweifel, weil die Summe im Wechsel mehrmals, jedoch abweichend ausgedrückt ist, so gilt nach Art. 5 der neuen W. O. die in Buchstaben ausgedrückte Geldsumme, wenn die letztere sowohl in Buchstaben, als in Ziffern vorkommt; dagegen gilt bei Abweichungen die geringere Summe, wenn der mehrmals ausgedrückte Betrag entweder nur mit Ziffern oder nur mit Buchstaben geschrieben ist.

Die Zahlung muß zufolge des Art. 37 der neuen W. O. in der im Wechsel ausgedrückten Geldwährung geschehen. Aehnliche Bestimmungen enthielten auch die frühern Wechselgesetze. (Art. 42 d. W. O. v. J. 1763, Art. 143 des code de commerce §. 112 der ungar. W. O. Die Zahlung in Assignationen, wie sie nach den Art. 40 und 41 der W. O. v. J. 1763 zuläßig war, wurde schon durch das Hofdekret v. 4. Oktober 1802 aufgehoben. Hat die Münzsorte, auf welche der Wechsel lautet, am Zahlungsorte keinen Umlauf, oder lautet der Wechsel auf eine bloße Rechnungswährung, so

kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfalls-zeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. Als Landesmünze sind in Oesterreich überhaupt die conventionsmäßig ausgeprägten Silbermünzen anzusehen. (Pat. v. 1. Juni 1816 Nr. 1248 J. G. S. §. 2 und Hofdekret vom 28. Febr. 1816 Nr. 1322 J. G. S.) Für das lombardisch-venetianische Königreich wurden mit Patent vom 1. Nov. 1823 die nach dem Conventions-fuße ausgeprägten Silbermünzen, dann alle österreichischen Goldmünzen als gesetzliche Landesmünze erklärt. Der §. 112 der ung. W. O., welcher durch den §. 7 des Einführungsgesetzes zur neuen W. O. ausdrücklich bestätigt wird, erklärt gleichfalls den Conventionsfuß von 20 fl. als die gesetzliche Valuta. Vermöge der mit Patent vom 2. Juni 1848 bestätigten Ministerialverordnungen vom 21. und 22. Mai 1848 sollen ferner die Banknoten bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden, außer wenn die Zahlung in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebührt. Eben so wurde mit Patent vom 28. Juni 1849 für die 3prozentigen Cassaanweisungen und mit allerh. Entschließung vom 5. August 1849, für die Anweisungen auf die Ungarischen Landeseinkünfte, die zwangsweise Annahme bei allen Zahlungen vorge-

schrieben. So lange daher diese Finanzvorschriften in Kraft bleiben, dürfte es vorsichtig sein, sich die effektive Zahlung in klingender Münze durch die Verschreibung von Gold- oder ausländischen Silbermünzen zu sichern.

Es folgt aus der Natur des Wechsels von selbst, daß der Inhaber des Wechsels die Zahlung bei dem Schuldner abholen muß, und nur der Art. 39 der inneröfterr. W. O. enthielt die sonderbare Bestimmung, daß die Juden ihren Gläubigern das Geld in's Haus zu bringen haben. Um aber allen Zweifeln zu begegnen, bestimmt der Art. 91 der neuen W. O. auch noch ausdrücklich, daß die Präsentation zur Zahlung in dem Geschäftslokale, und in Ermanglung eines solchen, in der Wohnung des Zahlers vorzunehmen ist. Die Ausnahme bei domicilirten Wechseln (Art. 43 u. 99) versteht sich von selbst. Der §. 102 der ung. W. O. gibt zu allem Ueberflusse auch eine Vorschrift über die Präsentation zur Zahlung für den Fall, wenn derjenige, welcher zahlen soll, gestorben oder in Concurs verfallen ist.

Rücksichtlich der Abquittirung der auf einen Wechsel geleisteten Theilzahlung enthält der Art. 39 der neuern W. O. übereinstimmend mit den §. 122 der ung. W. O. die Vorschrift, daß die geleistete Theilzahlung auf dem Wechsel abzuschreiben und auf einer Abschrift desselben dem Zahler über die geleistetete Zahlung Quittung zu ertheilen ist. Bei der vollständigen

Zahlung ist, wie nach den frühern Wechselgesetzen der quittirte Wechsel, und wenn mehrere Exemplare desselben bestehen, sind auch alle Exemplare auszuhändigen. Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt oder der Trassat mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt, so entstehen nach Art. 67 der neuen W. O. eben so viele selbstständige Wechselhaftungen, als Exemplare indossirt oder acceptirt wurden, wenn die übrigen Exemplare bei der Zahlung nicht zurückgestellt werden.

Die frühern Wechselgesetze, namentlich die Art. 144 und 146 des code de commerce und der §. 111 der ungar. W. O. enthielten über die Zahlung eines Wechsels vor der Verfallszeit die Bestimmungen, daß diese Zahlung in Ansehung ihrer Gültigkeit auf Gefahr des Zahlers geschehe und daß sie ohne Einwilligung des Wechselinhabers nicht stattfinden könne. Nach den §§. 40 und 98 der neuen W. O. ist der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines eigenen Wechsels berechtigt, die zur Verfallszeit nicht geforderte Zahlung gerichtlich zu erlegen.

Was die Bezahlung verlorner Wechsel betrifft, so waren die hierüber im Art. 31 d. W. O. vom J. 1763 enthaltenen Bestimmungen sehr dürftig. Wenn nämlich der Acceptant eines in Verlust gerathenen Wechsels die Acceptation in Abrede stellte, so war es Sache

des Wechselinhabers , die geschehene Acceptation bei dem Wechselgerichte der Ordnung nach zu erweisen. Gestand der Acceptant die Annahme, so erfolgte die Zahlung nur gegen Sicherstellung. Ausführlichere Bestimmungen enthält der code de commerce in den Art. 149—154. Auch nach dem code de commerce, so wie nach den Art. 190 und 191 der ungar. W. O. kann nur von dem Acceptanten eines in Verlust gerathenen acceptirten Wechsels und immer nur gegen Sicherstellung die Zahlung verlangt werden. Nur das Verfahren ist nach dem code de commerce und der ungar. W. O. verschieden. Zufolge der letztern muß sofort die Amortisation des verlornen Wechsels eingeleitet werden. Nach dem code de commerce aber kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia u. s. w. verlangt, oder wenn die Secunda, Tertia u. s. w. nicht möglich ist, das Eigenthumsrecht auf den Wechsel durch die Bücher dargethan werden. Die neue österr. W. O. stimmt mehr mit der ungar. W. O. überein. Erst nach Einleitung des gerichtlichen Amortisationsverfahrens kann nach Art. 73 die Zahlung von dem Acceptanten gegen Sicherstellung bis zur erfolgten Amortisation gefordert werden. Ein Regreßrecht ist bei verlornen Wechseln ganz unzulässig.

Das frühere österreichische Wechselrecht handelte bei der Lehre von der Zahlung auch von der sogenannten Contramandirung, kraft welcher der Trassant selbst

nach erfolgter Annahme des Wechsels das Recht hatte, die Zahlung desselben zu verbieten. Nach den Grundsätzen, auf welchen das neue Wechselrecht beruht, kann begreiflicher Weise von der Contramandirung eines von dem Aussteller bereits begebenen Wechsels weiter keine Rede sein.

VI. Der Regreß.

Die Frage, wann der Regreß auf Sicherstellung, wann auf Zahlung Platz greife, war in den frühern Wechselgesetzen und selbst noch in dem ungarischen Wechselrechte keineswegs mit jener Klarheit und Schärfe entschieden, welche das neue Wechselgesetz auszeichnet. Dabei wichen in dem Regreßsysteme selbst, in der Form und Ordnung des Regresses, die alt-österreichischen Wechselordnungen einerseits, dann der code de commerce und die ungarische Wechselordnung anderseits prinzipiell von einander ab.

Die Wechselordnung v. J. 1763 erwähnt des Regresses auf Sicherstellung ausdrücklich nur im Art. 20 bei auf ausländische Plätze gestellten Wechseln, wenn solche zwar bei der Präsentation nicht acceptirt werden, aber zu deren Acceptation noch Hoffnung gegeben wird. Die Doctrin suchte die übrigen Fälle des Regresses auf Sicherstellung aus der Natur der Sache abzuleiten. Der code de commerce spricht zwar in den Art. 160—172 sehr ausführlich über das Regreßrecht, aber er gibt in

den einzelnen Fällen nicht deutlich genug zu erkennen, ob das Regreßrecht blos auf Sicherstellung oder auf Zahlung gehe. Gleichwohl sollte es nach dem Art. **163** keinem Zweifel unterliegen, daß im Falle der verweigerten Acceptation nur der Regreß auf Sicherstellung, wenn aber der Bezogene fallirt, der Regreß auf Zahlung gemeint sei. Doch behaupten einige Schriftsteller, z. B Schiebe *) nach dem **code de commerce** auch schon wegen verweigerter Annahme das Regreßrecht auf Zahlung. Die ungarische Wechselordnung kannte das Regreßrecht auf Sicherstellung nur bei der Ehrenacceptation (§. **146** d. ungar. W. O.)

Die Grundsätze, welche die neue W. O. in den Art. **25—29** über den Regreß auf Sicherstellung enthält, sind eben so einfach, als sachgemäß. Hiernach findet der Regreß auf Sicherstellung entweder wegen nicht erhaltener Annahme, oder wegen Unsicherheit des Acceptanten statt. Der erste Fall begreift den Regreß wegen gänzlich verweigerter, wegen beschränkter und wegen theilweiser Acceptation, welch' letztere nur ein Recht auf die Sicherstellung des nicht angenommenen Betrags gibt. Die ung. W. O. (§. **154** lit. c) gestattete wegen theilweiser Acceptation sogleich den Regreß auf Zahlung. Wegen Unsicherheit des Acceptanten tritt das Regreßrecht ein, wenn

*) Handelsrecht, Leipzig 1838, S. 351.

der Acceptant in Konkurs verfällt oder wenn nach Ausstellung des Wechsels wider ihn wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit eine Vermögens- oder Personalexecution verfügt worden ist. Die Ehrenacceptation, wegen welcher allein der §. 146 der ungar. W. O. den Regreß auf Sicherstellung zuläßt, gibt nach Art. 61 der neuen W. O. nur dem Honoraten und dessen Vormännern, nicht aber dem Inhaber des Wechsels und den Nachmännern des Honoraten ein Recht auf Sicherstellung.

Der levirte Protest wurde auch nach dem frühern Wechselrechte als Bedingung des Regresses auf Sicherstellung angesehen. Doch schrieb der §. 138 lit. c der ungar. W. O. auch die Notification der Regreßnahme an denjenigen, gegen den der Regreß ergriffen werden will, als eine Bedingung desselben vor. Im Falle der Regreßnahme wegen Unsicherheit des Acceptanten muß nach Art. 29 der neuen W. O. der Protest darüber erhoben werden, daß von dem Acceptanten die Sicherheit nicht geleistet wurde und von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nicht zu erhalten war. Beim Regreß wegen nicht erhaltener Annahme genügt der über diesen Umstand erhobene Protest.

Was die Ordnung des Regresses auf Sicherstellung betrifft, so wurde früher für die außergerichtliche Regreßnahme mittelst Protestes nach der Analogie des

24. Art. der W. O. v. J. 1763 die strenge, rückwärts von einem Giranten zum nächst andern gehende Reihenfolge behauptet. Nach den Art. 164 und 167 des code de commerce, so wie nach dem §. 144 der ungar. W. O. war jedoch der sogenannte springende Regreß zuläßig, womit auch der Art. 26 der neuen W. O. übereinstimmt.

Uebrigens genügt zur Regreßklage der Protest allein, ohne Beibringung des Wechsels (Art. 26). Der um Sicherstellung Belangte kann sich nicht auf die von einem andern Vor- oder Nachmanne geleistete Sicherstellung berufen; es gilt vielmehr der Grundsatz, daß jeder Garant des Wechsels einmal Sicherheit leisten muß (Art. 27).

Ueber die Beschaffenheit der Sicherstellung enthielt unter den frühern Wechselgesetzen nur die ungarische Wechselordnung in den §§. 147 und 148 Bestimmungen, welche in der Wesenheit in den Artikel 25 der neuen W. O. übergegangen sind, der sich deshalb durch eine genauere und den österreichischen Verhältnissen anpassendere Fassung auszeichnet, als der gleichnamige Artikel des deutschen Wechselgesetzes. Hienach ist die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, zunächst dem Uebereinkommen der Parteien überlassen. Sind diese jedoch darüber nicht einig, so muß nach dem österr.

Wechselgesetze, entsprechend dem §. 1425 b. G. B., der sicherzustellende Betrag, d. i. die ganze Wechselsumme oder der nicht acceptirte Theil derselben sammt Kosten, bei Gericht bar erlegt werden, während die deutsche W. O. auch von andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörden Erwähnung macht. Das österr. Gesetz räumt ferner in Uebereinstimmung mit dem ungarischen Wechselrechte dem Wechselgläubiger auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht ein, welche Bestimmung der deutschen W. O. gleichfalls fremd ist. Die bestellte Sicherheit haftet allen Nachmännern des Bestellers; dieselben sind weitere Sicherheit nur dann zu verlangen berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen. (Art. 27 und §§. 458, 1373 und 1374 b. G. B.)

Das Recht auf Sicherstellung erlischt natürlich mit dem Grunde, durch den es entstand, also mit der nachträglichen vollständigen Annahme oder Zahlung des Wechsels; aber auch im Wege der Verjährung, wenn entweder die Wechselkraft des Wechsels selbst erloschen ist, oder gegen den Regreßpflichtigen, welcher Sicherheit bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus demselben nicht geklagt worden ist (Art. 28).

Wird die Zahlung von dem Bezogenen oder Acceptanten eines fremden oder von dem Aussteller eines eige-

nen Wechsels nicht geleistet, so findet, sowohl nach den frühern Wechselgesetzen, als auch nach der neuen W. O. sofort der Regreß auf Zahlung statt. Doch behauptete man nach dem Art. **11** der W. O. v. J. **1763** auch schon bei absolut verweigerter Annahme, oder wenn der Inhaber des Wechsels sich den vorgeschlagenen Aufschub der Annahme nicht gefallen lassen will, das Recht des Regresses auf Zahlung.

Die wechselrechtliche Theorie unterscheidet bei der Regreßnahme das deutsche oder Notifications-system von dem französischen oder dem Verjährungssysteme. Nach dem Notifications-systeme ist der Regreß von der Notification des Protestes abhängig, so zwar, daß die Unterlassung der Notification den Verlust des Regreßrechtes nach sich zieht. Dieses System bildete sich vorzüglich in den deutschen Wechselgesetzgebungen aus. Das Verjährungssystem legt auf die Notification des Protestes kein Gewicht; seine Eigenthümlichkeit beruht darin, daß die Regreßklage an möglichst kurze Fristen gebunden ist, welche nach den Entfernungen zwischen dem Wohnsitze des Klägers und des Geklagten gesetzlich abgestuft werden. Das Notificationssystem legt demnach seine ganze Förmlichkeit und Strenge in den außergerichtlichen Regreß, das Verjährungssystem aber in die Fristen des gerichtlichen; dort spielt der Protest und

die Ordnnng seiner Versendung, hier die Klage die Hauptrolle.

In der frühern österreichischen Wechselgesetzgebung enthält nun die W. O. v. J. 1763, vorzüglich in den Art. 11, 24, 25 und 35, das Notificationssystem in seiner ganzen Strenge, dagegen der **code de commerce** in den Art. 165—170 das Verjährungssystem. Die ungar. W. O. verband beide Systeme; sie macht in den §§. 139—141 den Regreß von der Notification des Protestes abhängig und mildert die Strenge des Notificationssystemes bloß dadurch, daß im §. 144 der springende Regreß gestattet wird; in den §§. 156 bis 161 aber werden die Lineamente des Verjährungssystemes in ähnlicher Weise wie in dem **code de commerce** gezeichnet. Man kann diese Vermittlung der ungar. W. O., wodurch die Strenge des Notificationssystems doch noch zum Theile erhalten wird, nicht als eine ganz gelungene bezeichnen.

Die deutsche und mit ihr die neue österreichische W. O. ließ die Notification, als Bedingung des Regresses und der Regreßklage, gänzlich fallen. Das neue Wechselgesetz gestattet die Notification um der Vortheile willen, welche sie für den benachrichtigten Vormann hat; allein es stellt sie ganz in das Belieben des Regreßnehmers, bindet diesen hiebei an keine Ordnung und knüpft nur an die unterlassene Notification den Verlust

der Zinsen und Kosten und eine gemeinrechtliche Pflicht zum Ersatze des Schadens, welcher den Vormännern aus der unterlassenen Notification erwachsen ist (Art. 45).

Aus diesen prinzipiellen Gegensätzen erklären sich denn sofort die einzelnen Unterschiede der Regreßsysteme des frühern und des neuen Wechselrechts. Nach den oben angeführten Artikeln der W. O. vom J. 1763 mußte, wenn die Zahlung am Zahlungstage bis zur gesetzlich bestimmten Stunde nicht erfolgte, der Protest erhoben und binnen 24 Stunden zuerst wider den unmittelbaren Vormann und sofort binnen weitern 24 Stunden wider den nächsten Vormann u. s. w. der Regreß ergriffen und wider jeden Einzelnen protestirt werden, und nur der mangelnde gute Kredit eines Vormannes erlaubte eine Unterbrechung dieser Ordnung. Jedes Versehen in der Ordnung oder in der gesetzlichen Frist zog den Verlust des Regreßrechtes bezüglich des Uebersprungenen oder des zu spät Benachrichtigten und seiner Vormänner nach sich. War auf diese Weise der außergerichtliche Regreß genommen, so konnte die Regreßklage nach Willkühr gegen jeden der Wechselverbundenen angestrengt werden.

Nach dem code de commerce (Art. 161 und 162) muß der Wechsel am Verfallstage zur Zahlung vorgewiesen und, wenn diese unterbleibt, den Tag nach dem Verfallstage der Protest wegen Nichtbezahlung erhoben

werden. Sofort steht es dem Wechselinhaber, so wie jedem Giranten, der den Wechsel im Regreßwege einlöst, frei, binnen der in den Art. **165** u. **166** gewährten Fristen die Regreßklage anzustellen.

Auch nach der neuen W. O. sind die Präsentation des Wechsels zur Zahlung, und der Protest über die geschehene Präsentation und die nicht erlangte Zahlung wesentliche Bedingungen der Regreßnahme (Art. **41**). Die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, gilt nicht auch als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation (Art. **42**). Die Erhebung des Protestes muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Die Notification von der Nichtzahlung des Wechsels an den unmitelbaren Vormann hat binnen zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung schriftlich durch die Post zu geschehen. Der benachrichtigte Vormann muß binnen weiterer zwei Tage nach Empfang des Berichts seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Beweis der rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung wird durch ein Postzeugniß geführt, welches bestätigt, daß an dem angegebenen Tage ein Brief von dem Betheiligten an den Addressaten abgesendet wurde (Art. **145** und **146**).

Nach der ungar. W. O. konnte die Notification nicht nur durch die Post, sondern auch durch das Wechselgericht, den coordinirten Magistrat oder durch eine andere

Behörde geschehen. Im ersten Falle mußte der Brief mit der nächsten Ortspost abgehen, im zweiten Falle aber das Gesuch binnen 48 Stunden nach der Protesterhebung eingebracht werden (§§. 138 und 139).

Sowohl nach der W. O. v. J. 1763 als auch nach der ungar. W. O. mußte der Protest, und nach jener auch der Wechsel an den Vormann versendet werden, was bei dem Regreßsysteme der neuen W. O. von selbst hinwegfällt.

In Beziehung auf den gerichtlichen Regreß mittelst der Regreßklage stimmen die frühern Wechselgesetze mit der neuen W. O. insofern überein, als der Grundsatz der solidarischen Verpflichtung aller Wechselgaranten es nothwendig mit sich bringt, daß es dem Regreßnehmer frei stehen muß, ohne Berücksichtigung irgend einer Ordnung jeden Regreßpflichtigen einzeln oder auch mehrere oder alle zugleich auf Regreßleistung zu belangen. Dabei hat der Wechselinhaber nach §. 4 des Gesetzes über den Wechselprozeß für die nicht-ungarischen Kronländer jetzt auch das Recht, alle Wechselschuldner bei dem zuständigen Gerichte des Zahlungsortes mit einer einzigen Klage zu belangen, was früher nur in Ungarn nach §. 155 der ung. W. O. zuläßig war. Während jedoch die Regreßklage nach dem 30. Art. der W. O. vom J. 1763 und nach dem §. 1492 b. G. B. erst nach 30 Jahren verjährte, treten jetzt, ähnlich den Bestimmungen des

code de commerce und der ung. W. O., die in den Art. 78 und 79 der neuen W. O. festgesetzten kürzern Verjährungsfristen ein.

Was den Gegenstand der Regreßleistung betrifft, so ist der Wechselinhaber die Wechselsumme, der regreßnehmende Indossant die gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe, beide aber sind auch noch die Verzugszinsen, Protest- und andere Kosten und eine Provision von ein Drittel Procent zu fordern berechtigt (Art. 50 u. 51).

Das Gesetz spricht die Verzugszinsen dem Inhaber vom Verfallstage ab zu, was als eine Abweichung von den §§. 903 und 1334 b. G. B. angesehen werden muß, auf welche hin auch die frühere Gerichtspraxis die Verzugszinsen erst von dem auf den Zahlungstag folgenden Tage zuerkannte. Die Berechnung der Größe der Regreßforderung geschieht nach dem Course, welchen ein vom Zahlungsorte oder Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Der Beweis dieses Courses wird durch den Courszettel oder durch das Zeugniß eines beeideten Mäklers oder zweier Kaufleute hergestellt. Daß der Zahler die Aushändigung des quittirten Wechsels und des Protestes zu begehren berechtigt ist, versteht sich von selbst.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Ac-

ceptanten bedarf es auch nach dem neuen Wechselgesetze keines Protestes; nur bei domizilirten Wechseln geht der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Acceptanten, und bei eigenen domicilirten Wechseln gegen den Aussteller verloren, wenn im Falle der unterbliebenen Zahlung nicht protestirt wird (Art. 43, 44 u. 99).

Der Regreß durch Rückwechsel begründet eigentlich nur ein gewöhnliches Wechselgeschäft. Der Art. 53 der neuen W. O. verlangt blos, daß der Rückwechsel auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werde. Die ausführlichen Bestimmungen, welche der code de commerce (Art. 177—182) über Rückwechsel enthält, können wir demnach um so mehr übergehen, als sich die durch den code de commerce bezielte Form von Rückwechseln im Handelsverkehr keines großen Beifalls erfreut.

VII. Die Intervention.

Die wechselmäßige Intervention begreift die Ehrenannahme, die Ehrenzahlung nnd die Wechselbürgschaft im engeren Sinne (Aval) in sich. Die neue Wechselordnung fertigt die Intervention weder mit so dürftigen Bestimmungen ab, wie dies in den beiden Artikeln 26 und 27 der W. O. v. J. 1763 geschah, noch läßt sie sich in ein allzu casuistisches doctrinäres De=

tail ein, wie es die zahlreichen, aber auseinander gestreuten Bestimmungen der ungarischen Wechselordnung bieten.

Vor Allem ist in Beziehung auf die Ehrenannahme im Art. 56 der neuen W. O. so wie auch schon früher im §. 79 der ung. W. O. der Grundsatz ausgesprochen, daß die Annahme der Nothadresse immer eine Ehrenannahme ist. Der acceptirende Nothaddressat hat also bei der Annahme alle jene Vorsichten zu gebrauchen, welche der Art. 58 der neuen Wechselordnung für den Ehrenacceptanten vorschreibt. Während aber die Wechselordnung vom Jahre 1763 und der code de commerce über die Behandlung der Nothadressen keine besonderen Bestimmungen gaben, erging sich die ungar. W. O. in den §§. 62—66 mit mikrologischer Genauigkeit in den Entscheidungen einzelner Fälle. Sie bestimmte, daß mehrere auf einem Wechsel mit dem Bindewort „und" verbundene Trassaten als gemeine Trassaten, die mit „oder" verbundenen Trassaten aber als Nothadressaten anzusehen seien. Sie bestimmte ferner, daß unter mehreren Nothadressaten die Präsentation zuerst an diejenige Nothadresse zu geschehen habe, welche von einem frühe- Wechselverpflichteten bezeichnet wurde, und daß, wenn diese Priorität aus dem Wechsel nicht zu entnehmen ist, die Ordnung der Präsentation dem Präsentanten überlassen bleibt.

Nach dem Art. 57 der neuen W. O. braucht sich der Wechselinhaber die Ehrenannahme nur von einer auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person, also weder von dem gemeinen Trassaten, noch von einer dritten Person gefallen zu lassen. Der Art. 26 d. W. O. v. J. 1763 bestimmte aber gerade ausdrücklich, daß dem Trassaten wie jedem Dritten die Ehrenacceptation freistehe und die Nothadresse wurde daselbst gar nicht erwähnt. Auch nach der ungar. W. O., wie auch nach dem Art. 126 des code de commerce muß sich der Wechselinhaber die Ehrenannahme eines Dritten gefallen lassen; doch wird unter übrigens gleichen Umständen nach §. 76 der ungarischen W. O. der Nothadresse der Vorzug vor einem dritten Intervenienten gegeben. Bemerkenswerth aber ist der §. 86 der ungar. W. O., nach welchem der Präsentant bei der Ehrenannahme in eine Theilacceptation zu willigen nicht verpflichtet ist.

Der Art. 56 der neuen W. O. spricht über das Vorzugsrecht zur Ehrenannahme den Grundsatz aus, daß unter mehreren Nothadressen derjenigen der Vorzug gebührt, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Denselben Grundsatz sprach auch der 27. Artikel der W. O. v. J. 1763 und der §. 75 der ung. W. O. nur mit dem Unterschiede aus, daß nach diesen Wechselgesetzen das Recht der Intervention nicht blos auf die Nothadressen beschränkt war. Der code de com-

merce schwieg zwar bei der Ehrenannahme bezüglich der Vorzugsrechte; allein aus dem im Art. 159 bei der Ehrenzahlung aufgestellten analogen Grundsatze ergibt sich seine Übereinstimmung mit den übrigen österreichischen Wechselgesetzen. Die ung. W. O. in ihrer casuistischen Richtung entscheidet im §. 76 auch noch den Fall, wenn mehrere Intervenienten zur Ehre desselben Vormannes die Annahme antragen. Sie räumte dann demjenigen, welcher Sicherstellung leistet, außerdem aber der etwaigen Nothadresse den Vorzug ein und gestattete nur außer diesen beiden Fällen unter den Intervenienten dem Inhaber die Wahl, welche nach Art. 57 der neuen W. O. dem Inhaber außerhalb der Nothadressen immer zusteht. So wie aber bereits der §. 78 der ung. W. O., so stellt auch der Art. 59 der neuen W. O. die den Wechselverpflichteten günstigste Vermuthung auf, daß nämlich der Aussteller als Honorat angesehen wird, wenn der Ehrenacceptant zu bemerken unterlassen hat, zu wessen Ehre die Annahme geschehe.

Über die Vorsichten, welche dem Ehrenacceptanten bei der Acceptation zu beobachten obliegen, schwieg die W. O. v. J. 1763 eben so, wie über den Umfang der rechtlichen Wirkungen, welche mit der Ehrenacceptation, selbst abgesehen von dem Regreßrechte des Honoranten nach geleisteter Zahlung verbunden, sind. Auch der code de commerce (Art. 127) bestimmt nur, daß

der Intervenient verpflichtet ist, denjenigen, für den er acceptirt hat, ohne Verzug davon zu benachrichtigen. Die ungar. W. O. ist in diesem Punkte weder hinreichend klar, noch übersichtlich zusammenfassend. (§. 77 der ung. W. O.) Nach dem Art. 58 der neuen W. O. muß sich der Ehrenacceptant den Protest Mangels Annahme und mit der darin enthaltenen Bemerkung der geschehenen Ehrenacceptation aushändigen lassen und sofort innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung die Benachrichtigung des Honoraten von der geschehenen Intervention unter Übersendung des Protestes zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. Selbst abgesehen von dem Regreßrechte, welches dem Honoranten gegen den Honoraten und dessen Vormänner nach geleisteter Zahlung zusteht, unterscheidet sich die Verpflichtung des Ehrenacceptanten von jener des gemeinen Acceptanten nach Art. 60 der neuen Wechselordnung dadurch, daß die Verpflichtung des Ehrenacceptanten erlischt, wenn der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgewiesen wird. Daß übrigens der Ehrenacceptant nur den Nachmännern des Honoraten zur Zahlung wechselmäßig verpflichtet ist, verstand sich auch schon nach den früheren Wechselgesetzen.

Durch die geschehene Ehrenannahme haben der Inhaber des Wechsels und die Nachmänner des Honoraten

für die Zahlung des Wechsels durch Bürgschaft Sicherheit erlangt, sie können also einen weiteren Regreß auf Sicherstellung nicht nehmen. (Art. 61 und 27 der neuen W. O.) Obgleich aber nach §. 146 der ungar. W. O. im Falle der Ehrenacceptation der Regreß auf Sicherstellung, der nach dem neuen Gesetze nur dem Honoraten und dessen Vormännern offen steht, auch für den Inhaber zuläßig war, so mußte dieser doch sogleich bei der Ehrenacceptation und in dem Proteste erklären, daß er von dem Sicherstellungsrechte Gebrauch machen wolle, widrigens wurde die Verzichtleistung auf das Regreßrecht vermuthet (§. 82 d. ung. W. O.)

Der Art. 26 der W. O. v. J. 1763 legte dem Inhaber des Wechsels, sowie denjenigen, welche interveniren wollten, die Verbindlichkeit auf, deßhalb bei dem Wechselgerichtsprotokolle Erkundigungen einzuziehen. Es sollen aber derlei Erkundigungen schon seit Decennien höchstens nur als seltene komische Curiosa unterlaufen sein. Die ältere Theorie suchte die Zuläßigkeit der Ehrenacceptation auch bei eigenen Wechseln aus dem Art. 4 der W. O, v. J. 1763 zu vertheidigen. Der Art. 98 der neuen W. O. läßt jedoch über das Gegentheil keinen Zweifel übrig.

Noch mangelhafter als die Ehrenannahme war in der W. O. v. J. 1763 die Ehrenzahlung erörtert. Daß es auch nach den früheren Gesetzen Jedermann frei

stand, eine Ehrenzahlung zu leisten, ist außer Zweifel. Doch bestimmte der §. 106 der ungar. W. O. ausdrücklich, daß der gemeine Acceptant eine Ehrenzahlung nur für den Trassanten leisten könne, wodurch er gegen diesen ein wechselrechtliches Regreßrecht erwarb. Die Zahlung einer Nothadresse wurde nach §. 114 der ung. W. O. immer als Ehrenzahlung angesehen. Sowie schon nach den §§. 101 und 113 der ung. W. O. so muß sich auch nach dem Art. 62 der neuen W. O. der Inhaber des Wechsels der Zahlung wegen spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage an den Bezogenen, die Nothadressen und den Ehrenacceptanten wenden und über den Erfolg Protest erheben. Unterläßt er dies, so verliert er rücksichtlich des Bezogenen und der Nothadressen den Regreß an den Adressanten und dessen Nachmänner, rücksichtlich des Ehrenacceptes gegen den Honoraten und dessen Nachmänner. Weiset der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten. Bei der Ehrenzahlung hat also Jedermann, nicht wie bei der Ehrenannahme blos die Nothadresse, ein Recht der Intervention.

Ganz übereinstimmend mit den früheren Gesetzen ist der Art. 64 der neuen W. O., welcher unter mehreren Intervenienten demjenigen den Vorzug einräumt, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit

werden. Der Art. 159 des code de commmerce zog ausdrücklich den ursprünglich Bezogenen, wider welchen Mangel Annahme protestirt wurde, allen anderen Intervenienten vor. Es ist übrigens nur eine Folge des Grundsatzes über das Vorzugsrecht der Ehrenzahler, daß derjenige Intervenient, der eine günstigere Ehrenzahlung, als die er selbst leistet, hindert, gegen diejenigen Indossanten keinen Regreß hat, welche durch die günstigere Ehrenzahlung befreit worden wären. (Art. 64 der neuen W. O.) Unter mehreren gleich guten Honoranten steht dem Wechselinhaber die Wahl zu. So wie die ungar. W. O. bei der Intervention keine Theilannahme, so ließ sie auch consequent keine Theilzahlung zu. (§. 116 der ung. W. O.) Zweckmäßig ist es, daß die neue Wechselordnung (Art. 65) die Provision des Ehrenacceptanten, der zur Zahlung bereit ist, aber durch eine andere Intervention von der Zahlung ausgeschlossen wird, gesetzlich (mit $\frac{1}{3}\%$) feststellt.

Die ung. W. O. gab in den §§. 47—50 auch noch ausführliche Vorschriften über die wechselmäßige Bürgschaft im engern Sinne (Aval). Nach dem neuen Wechselgesetze ist die Bürgschaft in Beziehung auf die eingegangene Verpflichtung wie jede andere wechselmäßige Erklärung zu betrachten d. h. sie begründet, gleichwie nach dem Art. 142 des code de commerce, die solidarische Haftung für die Bezahlung des Wechsels. (Art.

81). Die Rechte des Wechselbürgen aber ergeben sich in consequenter Anwendung des gemeinrechtlichen Begriffes der Bürgschaft und der gemeinrechtlichen Intervention von selbst. Der Bürge erwirbt nämlich nach geleisteter Zahlung wechselrechtliche Ansprüche gegen diejenigen, wider welche auch dem, für welchen er sich verbürgte, wechselmäßige Ansprüche zustanden. (§§. 1358, 1422, und 1423 b. G. B.) Die ung. W. O. räumt ihm Wechselrechte auch gegen den ein, für welchen er gebürgt hat. Ist nicht ausdrücklich erklärt worden, für wen die Bürgschaft übernommen wurde, so stellt der §. 49 der ung. W. O. die Vermuthung auf, daß sie bei eigenen Wechseln für den Aussteller, bei fremden für den Acceptanten erfolgt sei. Dasselbe scheint auch nach der Analogie des Art. 59 der neuen W. O. zu gelten, aber freilich nicht als eine Vermuthung, welche durch Analogieen nicht gefolgert werden darf, sondern, als eine aus der Natur des Wechselgeschäftes sich von selbst ergebende Folge. (§. 7 b. G. B.)

VIII. Das Klagerecht des Wechselgläubigers und die Einreden des Wechselschuldners.

Die Lehr- und Handbücher des frühern österreichischen Wechselrechtes erörtern des Langen und Breiten die Rechte und Pflichten des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners und schickten gewöhnlich noch eine

schwungvolle Abhandlung über die Wechselprivilegien voraus, unter welchen sogar der niedere Stämpel der Wechselbriefe gleichfalls für ein Privilegium ausgegeben wurde.

Dies ganze Verfahren war durchaus unwissenschaftlich. Die natürliche genetische Entwicklung des ganzen Verlaufs des Wechselsgeschäftes und seiner Abwicklung von der Ausstellung des Wechselbriefes bis zu seiner Zahlung oder Verjährung zeigt von selbst die Momente auf, an welche das Dasein wechselrechtlicher Ansprüche geknüpft ist. Es mag dann immerhin eine Erleichterung für das Gedächtniß abgeben, sich all' diese verschiedenen Beziehungen zwischen Aussteller, Remittenten, Indossanten, Trassanten, Acceptanten und Intervenienten in Rücksicht auf ihre gegenseitigen wechselrechtlichen Verhältnisse nach allen denkbaren Gruppirungen schematisch darzustellen, aber es ist unwisschaftlich, den wichtigsten Theil des Wechselrechts auf ein solches aufzählendes Schema zu gründen, wie dies z. B. Wagner in seinem kritischen Handbuche des österreichischen Wechselrechtes, gewiß zum großen Abbruche der sonstigen unläugbaren Verdienste seines Werkes, gethan hat.

Eben so ist der Begriff von besondern Wechselprivilegien ein imaginärer und unpraktischer, der bei nüchterner Betrachtung mit dem des Wechselrechts selbst verschmilzt. Man ziehe nur Alles, was man als besonderes Wechselprivilegium ausgab, den be=

sondern Gerichtsstand, die schnelle Execution, das wechselrechtliche Pfand, Retentions- und Compensationsrecht u. s. w. ab und es bleibt vom Wechselrechte Nichts übrig.

Allerdings gaben die Art. 43 — 46 der W. O. v. J. 1763 zu der Lehre von den Wechselprivilegien immerhin einigen Anlaß. Allein dieser dürfte durch die sehr kurzen und präcisen Bestimmungen der Art. 81—83 der neuen W. O., durch welche die in jenen Artikeln gegründeten Privilegien, als wechselrechtliche, wegfallen, so ziemlich ganz beiseitigt sein.

Wechselmäßig haften nach dem Art. 81 der neuen W. O. der Aussteller, der Acceptant, der Indossant des Wechsels, sowie ein Jeder, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnete, selbst dann, wenn er sich nur als Bürge benannt hat. Der Art. 23 bestimmt übrigens ausdrücklich, daß der Acceptant aus seinem Accepte auch dem Aussteller wechselmäßig haftet. Die Haftung aller wechselmäßig Verpflichteten aus einem und demselben Wechsel ist solidarisch. Sie erstreckt sich auf die Wechselsumme, die Zinsen und Kosten. Dieselben Grundsätze galten auch nach dem frühern österr. Wechselrechte (Art. 3, 5, 6, 20, 24 der W. O. v. J. 1763; Hofdekret v. 1. Sept. 1821 Nr. 1794 J. G. S. und Art. 164 des code de commerce). Nach dem 39. Art. der W. O.

v. J. 1763 hatte auch der Trassant gegen den Remitenten einen wechselmäßigen Anspruch auf Zuzählung der Valuta, wenn er den Wechsel vor Empfang des Werthes aus der Hand gegeben hatte.

Unter den sogenannten Wechselprivilegien wurde auf Grund der Art. 43 und 44 der W. O. v. J. 1763 das wechselrechtliche Retentions- und Compensationsrecht angeführt. Allein schon nach den erwähnten Artikeln der W. O. v. J. 1763 war hier nur das von Kaufleuten geübte Retentions- und Compensationsrecht gemeint und man hätte daher strenge genommen nicht vom privilegirten wechselrechtlichen, sondern von dem gewohnheitsrechtlichen kaufmännischen Retentions- und Compensationsrechte sprechen sollen. Eben so genoßen alle Wechsel nach Art. 45 d. W. O. v. J. 1763 bezüglich des Pfandrechts das besondere Recht, daß das für eine Wechselforderung bestellte Pfandrecht, wenn über den Schuldner der Concurs ausbrach, außerhalb des Concurses bei dem Wechselgerichte geltend gemacht werden konnte. Diese, als Wechselrecht durch die neue Wechselordnung zum Theile aufgehobenen Privilegien sind nach allen einzelnen Bestimmungen aus der W. O. v. J. 1763 und ihren Novellen als eigentliches Wechselrecht, nicht bloß als Handelsrecht, in die ung. W. O. (§. §. 193—200 übergegangen und durch den §. 7 des Einführungsgese-

tzes zur neuen W. O. für diejenigen Kronländer, in welchen das ung. Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, noch ferner aufrecht erhalten worden. Bezüglich der nicht ung. Kronländer erscheint das früher im Art. 45 d. W. O. v. J. 1763 ausgesprochene Recht, das wechselmäßige Pfand außerhalb des Koncurses des Wechselschuldners zu realisiren, im §. 22 des Prozeßgesetzes bestätigt. Doch hat dieses Prozeßgesetz im lombardisch-venetianischen Königreiche keine verbindliche Kraft. Das Vorrecht, welches der Art. 46 d. W. O. v. J. 1763 dem Remittenten auf die dem Trassanten gegebene Valuta in dem Falle einräumte, wenn über den Trassanten der Concurs ausbrach und die Valuta in der Concursmassa noch unverwendet vorhanden war, dürfte wohl in den meisten Fällen illusorisch gewesen sein (§. 371. b. G. B.) Die durch denselben Art. der W. O. v. J. 1763 und durch den §. 19 der a. C. O. den förmlichen Wechseln und einigen Arten unförmlicher Wechsel in Concursfällen vor den gemeinrechtlichen Forderungen gewährte Vorzugsklasse war ohnehin schon durch ein Gesetz vom 18. Juli 1843 aufgehoben. Die Wissenschaft des Wechselrechts wird also in Zukunft auf die Lehre von den Wechselprivilegien verzichten und statt dieser sich mit jener von der Wechselstrenge begnügen müssen.

Schon nach den Art. 5 und 9 der W. O. v. J. 1763 war im Wechselprozesse jede Einrede wider den

dritten Wechselinhaber ausgeschlossen. Nur zwischen dem Geber und Nehmer eines Wechsels konnte auf die materiellen Rechtsgründe und auf von diesen hergeleitete Einwendungen eingegangen werden. Der Art. 82 der neuen W. O. läßt im Wechselprozesse nur solche Einwendungen zu, welche entweder aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, wie z. B. aus der Form oder aus dem Inhalte des Wechselbriefes, aus einem Versäumniß im Wechselgeschäfte u. s. w., oder die dem Geklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, d. h., die nicht auf dem Verhältnisse zu andern Personen, wie etwa zu den Vormännern des Klägers beruhen. Es wird daher z. B. die Compensation mit einer Forderung des Klägers auch künftig allerdings zulässig sein. Die ung. W. O. (§. 124) schloß selbst die Einwendung der Compensation aus; durch den §. 3 des Gesetzes über den Wechselprozeß für die ungar. Länder wird die Compensation der durch rechtskräftige Urtheile oder gerichtliche Vergleiche anerkannten Gegenforderungen, welche der Schuldner unmittelbar an den Kläger zu stellen hat, gestattet. Aber es wird nicht angehen, dem durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten nach Art. 36 aus dem Wechselbriefe legitimirten Kläger die mangelnde Legitimation, z. B. aus dem Grunde einer Girofiction, einzuwenden.

Eine ganz eigenthümliche, in der frühern österreich. Wechselgesetzgebung nicht enthaltene und auch aus den

Grundsätzen des österr. Civilrechtes über den Schadenersatz kaum abzuleitende Bestimmung ist die des Art. 83 der neuen W. O. Ist nämlich die wechselmäßige Verbindlichlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder durch Versäumniß in den zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels doch noch in so weit, jedoch nur gemeinrechtlich verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Eine solche Bereicherung würde dann Platz greifen, wenn der Acceptant des präjudizirten Wechsels oder der Aussteller die Valuta empfing.

IX. Die Erlöschung des Wechselrechtes.

Schon neben den ältern Wechselgesetzen beschäftigte sich die Theorie mit der Anwendung der gemeinrechtlichen Erlöschungsarten auf die wechselrechtlichen Verhältnisse. Die Zahlung, die Compensation, die Consolidation, die Novation u. s. w. wurden in ihren Gestaltungen, welche sie im Wechselrechte annehmen, untersucht. An diesen gemeinrechtlichen Erlöschungsarten wird nun auch durch die neuen Wechselgesetze wenig oder nichts geändert.

Als spezifisch wechselrechtliche Erlöschungsarten kommen nur das Versäumniß im Wechselgeschäfte, dann die Wechselverjährung in Betrachtung (Art. 83 der neuen und §. 202 der ung. W. O.)

Wann nach den frühern Wechselgesetzen, so wie nach der neuen W. O. ein Versäumniß eintreten kann, wurde bereits bei der Darstellung der einzelnen Handlungen des Wechselgeschäftes hervorgehoben. Dies ist übereinstimmend der Fall bei der Präsentation zur Annahme, zur Zahlung, bei den verschiedenen Protestlevirungen. Nach der Strenge des Notifikationssistems konnte ein Versäumniß auch bei der Versendung des Wechsels und des Protestes eintreten, was aber bei dem durch die neue W. O. eingeführten Verjährungssisteme unmöglich ist, weil nach diesem der Regreß nicht von der Notification abhängig erscheint.

In Beziehung auf die Verjährung legte man den Art. 30 der W. O. v. J. 1763 dahin aus, daß der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels binnen Jahr und Tag, d. i. binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, gegen den Acceptanten eines fremden Wechsels binnen dreißig Jahren erlösche. Die freilich der Natur des Wechselrechtes weit mehr entsprechende Ansicht Wagners aber, daß die kurze Verjährungszeit des Art. 30 d. W. O. v. J. 1763 auch von der wechselmäßigen Verbindlichkeit des Acceptanten zu verstehen sei, wurde von der Theorie mit formellen Syllogismen bestritten, und von der Praxis nicht anerkannt. Ja die erstere verfiel sogar, da sie die Verjährung des Regreßrechtes gegen die Vor-

männer ganz allgemein auch bei eigenen Wechseln mit dreißig Jahren annahm, in die Ungereimtheit, daß sie die Giranten eines eigenen Wechsels in einer dreißigjährigen wechselmäßigen Verbindlichkeit ließ, die bei dem eigentlichen Schuldner, dem Aussteller, schon nach Einem Jahre erlosch.

Nach dem code de commerce (Art. 160) und nach der ung. W. O. (§§. 156—161) sind eben so, wie nach den Art. 78, 79 und 98 der neuen W. O. für die Verjährung der wechselmäßigen Regreßansprüche kürzere, nach den geographischen Entfernungen der Zahlungsorte abgestufte Fristen ausgemessen. Gegen einen ausländischen Regreßpflichtigen gelten nach Art. 86 die Verjährungsgesetze des fremden Staates.

Wider den Aussteller eines eigenen und gegen den Acceptanten eines fremden Wechsels bestimmt der Art. 189 des code de commerce die Verjährungszeit auf fünf Jahre, der §. 203 der ung. W. O. auf zwei Jahre, die Art. 77 und 100 der neuen W. O. auf drei Jahre.

Es ist demnach durch das neue Wechselgesetz bezüglich jener Länder, in welchen die W. O. vom Jahre 1763 galt, für die Aussteller eigener Wechsel eine längere, für die Acceptanten fremder Wechsel, so wie für alle regreßpflichtigen Giranten aber eine kürzere Verjährungsfrist ausgesprochen.

Wer also die kürzere Verjährungszeit des neuen Gesetzes für eine bereits vor dem Anfangspunkte seiner Wirksamkeit begonnene Verjährung geltend machen will, der kann diese kürzere Frist nur erst vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, d. i. vom 1. Mai 1850 berechnen, (VI. Absatz des Kundmachungspatentes zum a. b. G. B.) Wäre also z. B. ein gezogener Wechsel am 30. April 1840 verfallen, so würde der Anspruch gegen den Acceptanten nach dem frühern Wechselrechte erst nach 30 Jahren, d. i. am 30. April 1870 erloschen sein. Will nun der Acceptant sich auf die dreijährige Verjährungsfrist des neuen Wechselgesetzes berufen, so kann er diese erst vom 1. Mai 1840 zu berechnen anfangen und die Verjährung des wechselmäßigen Anspruches würde daher am 1. Mai 1853 vollendet. Die Verjährung bezüglich des Ausstellers eines eigenen Wechsels aber wäre nach der W. O. v. J. 1763 zu berechnen.

Für diejenigen Kronländer, in welchen das Wechselrecht des **code de commerce** galt, sind durch die neue W. O. alle Verjährungsfristen verkürzt, es können daher diese kürzeren Fristen für bereits begonnene Verjährungen vom 1 Mai 1850 angefangen gerechnet werden.

Im Vergleiche mit der ung. W. O. erscheinen dagegen alle abweichenden Verjährungsfristen durch das neue Wechselgesetz verlängert, es ist daher die Verjäh=

rung in der Uebergangsperiode nach der ung. W. O. zu berechnen.

Die Verjährungsfrist begann nach der W. O. vom J. **1763** für den Aussteller eines eigenen und für den Acceptanten eines fremden Wechsels gegen den Wechselinhaber am Zahlungstage, folglich wenn der Wechsel Respecttage hatte, am letzten Respecttage. Gegen den Indossanten aber trat der Anfang der Verjährungszeit mit dem Momente ein, wo er den Wechsel und Protest im Regreßwege einlöste; (§. **1478** b. G. B.) Nach dem Art. **189** des **code de commerce** wurde der Anfang der Verjährungsfrist vom Tage des aufgenommenen Protestes oder des letzten gerichtlichen Anbringens gerechnet. Die ung. W. O. (§. **204**) stimmt in der Festsetzung des Anfangspunktes der Verjährungsfristen mit der neuen W. O. Art. (**77**—**79** und **100**) überein. Für den Aussteller eines eigenen, oder den Acceptanten eines fremden Wechsels beginnt sonach die Verjährung am Zahlungstage. Die Verjährung der Regreßansprüche beginnt gegen den Wechselinhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes, gegen den Indossanten entweder mit dem Tage der ohne Klage geleisteten Zahlung, oder mit der Anstrengung der Regreßklage, in welch' letzterer Beziehung nach der ung. W. O. der Tag der Anbringung der Klage verstanden zu sein scheint, während die österr. W. O. den

Tag der Behändigung der Klage oder Ladung ausdrücklich als Anfangspunkt bezeichnet. Die ung. W. O. bestimmt auch noch den Anfangspunkt der Verjährungszeit für den Bürgen mit dem Tage, an welchem die Zahlung von demjenigen gesetzlich gefordert werden kann, für den er sich verbürgte.

Ueber die Unterbrechung der Verjährung enthielt die W. O. v. J. 1763 keine Bestimmung. Nach dem code de commerce wird die Verjährung sowohl durch eine Klage, als auch durch die schriftliche Anerkennung der Schuld unterbrochen. Zweifelhaft ist es jedenfalls auch nach dem code de commerce, ob durch eine solche Anerkennung auch die Wechselmäßigkeit der Forderung über die Verjährungszeit hinaus erhalten wird. Die ung. W. O. gibt Bestimmungen sowohl über die Unterbrechung als auch über die Hemmung der Verjährung. Unterbrochen wird die Verjährung nur durch eine gesetzlich anhängig gemachte Klage, gehemmt durch einen gänzlichen Stillstand der Rechtspflege (§§. 205 und 206). Nach der neuen österr. W. O. (Art. 80) wird die Verjährung nur durch die Behändigung der Klage oder durch die von dem Geklagten geschehene Streitverkündigung unterbrochen. Diese Streitverkündigung kann hier offenbar nur in der gerichtlichen Verständigung bestehen, welche der Geklagte gegen denjenigen einleitet, wider den ihm selbst ein Re-

greßrecht zusteht; z. B. der geklagte Giratar gegen seinen Giranten, welcher ihm zur Regreßleistung verpflichtet ist.

Der §. 209 der ung. W. O. behält demjenigen, dessen wechselmäßige Ansprüche erloschen sind, dennoch die gemeinrechtlichen Forderungen aus den materiellen Rechtstiteln durch die gemeinrechtliche Verjährungszeit vor. Die neue W. O. beobachtet hierüber ein zweckmäßiges Stillschweigen.

Daß die Verjährungszeit nach dem Kalender zu berechnen ist, ergibt sich aus der Analogie des 32. Art.; die ung. W. O. verfügt dies ausdrücklich.

Eine eigenthümliche Anordnung des **code de commerce** ist der Eid, welchen auf Verlangen des Gläubigers der Schuldner oder dessen Witwe und Erben, und zwar der Erstere dahin, daß er nichts schuldig sei, — die letzteren aber dahin schwören müssen, daß sie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sei abgethan.

Daß eine Prolongation zur Aufrechthaltung der Wechselmäßigkeit des Anspruches über die Verjährungszeit hinaus unzulässig ist, ergibt sich einerseits aus der Fassung des Art. 83 der neuen W. O., andererseits aus dem §. 1502 b. G. B. und auch abgesehen von dem Buchstaben des Gesetzes, aus der Natur der Sache, insbesondere aus dem Verhältnisse des Wechselinhabers zu den Vormännern. Der §. 208 der vorsichtigen ung. W.

O. erklärte die Unzulässigkeit jeder Erweiterung oder Verkürzung der Verjährungszeit ausdrücklich.

Es war dem Wesen des Wechsels vollkommen entsprechend, wenn das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772 bestimmte, daß ein Wechsel durch die Intabulation oder Pränotation auf ein unbewegliches Gut seine Wechselkraft verliere. Durch den §. 6 des Einführungsgesetzes zur neuen W. O. ist jedoch dieses Patent aufgehoben und in dem §. 2 des Prozeßgesetzes für Ungarn ist ausdrücklich erklärt worden, daß ein Wechsel durch die Intabulation seine Wechseleigenschaft nicht verliert. Nur wurde der Intabulation vor der Verfallszeit blos in jenen Fällen stattgegeben, in welchen der Eigenthümer des Wechsels nach den Art. 25—29 der W. O. den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen befugt ist.

Zweiter Abschnitt.

Formelles Wechselrecht.

I. Die formellen Bestimmungen des Wechselgeschäftes

Die formellen Bestimmungen des Weselgeschäftes beziehen sich theils auf die Wechselurkunde, theils auf die im Wechselgeschäfte vorzunehmenden Handlungen. Die meisten dieser Bestimmungen wurden bereits im Verlaufe der genetischen Darstellung des Wechselgeschäftes am gehörigen Orte berührt. In der Wechselordnung selbst erscheinen sie unter mehreren Abschnitten und Überschriften am Schluße des Textes zusammengestellt. Solche formelle Bestimmungen, welche sich auf die Wechselurkunde beziehen, sind die Art. 94 und 95 über mangelhafte Unterschriften; die Art. 75 und 76 über falsche Wechsel; die Art. 66—72 über die Vervielfältigung der Wechsel durch Wechselduplicate und Wechselcopien. Auf Handlungen dagegen, welche im Wechselgeschäfte vorkommen, beziehen sich die Art. 91—93 über Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkom=

mende Handlungen; die Art. 87—90 über die Aufnahme des Protestes; die Art. 73 und 74 über die Amortisirung abhanden gekommener Wechsel.

Was die mangelhaften Unterschriften auf Wechseln betrifft, so wurde auf die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Erörterung der Erfordernisse des Wechsels hingewiesen. Die Wechselordnung v. J. 1763 und der code de commerce enthalten über falsche und verfälschte Wechsel keine Bestimmungen. Sehr reichhaltig ist dagegen die ungar. W. O., welche für falsche und verfälschte Indossamente in den §§. 39 und 40 und für falsche und verfälschte Accepte in den §§. 185 und 186 ähnliche Bestimmungen aufstellt, von welchen jene bezüglich der Indossamente in dem §. 7 des Einführungsgesetzes zu der neuen W. O. bestätigt wurden. Ächte Indossamente und Accepte auf falschen d. i. unächten Wechseln haben nach den angeführten §§. der ungar. W. O. volle Rechtskraft. Bei verfälschten Wechseln aber haftet der Indossant oder Acceptant für jenes Maß von Verbindlichkeiten, welches der Inhalt des Wechsels zur Zeit des Indossaments oder Acceptes ausdrückte. Zugleich streitet für den Indossanten und Acceptanten die gesetzliche Vermuthung, daß das Indossament und die Acceptation der Verfälschung vorhergingen. Die Art. 75 und 76 der neuen W. O. lassen sich zwar in die casuistischen Vermuthungen des ung. Wechselrechtes nicht ein,

aber sie sprechen den Grundsatz aus, daß Aussteller, Indossant, Acceptant je aus ihren ächten Unterschriften wechselmäßig verbunden werden, wenn auch der Wechsel sonst unächt oder verfälscht ist.

Wechselduplicate unterscheiden sich von Wechselcopien dadurch, daß jene Originalwechsel sind und nur vom Aussteller gegeben werden können, während diese Abschriften des Originalwechsels sind, die jeder Inhaber des Wechsels zu machen berechtigt ist. Die Acceptation muß immer auf einem Originalwechsel geschehen, die Abschriften können nur zum Giro gebraucht werden. Bei Wechselcopien muß nach Art. 70 der öster., wie auch schon nach §. 24 der ung. W. O. durch die Worte „bis hieher Abschrift" der Umfang der Copie zu erkennen gegeben werden. Die Vorsichten, welche bezüglich der Wechselduplicate und Copien beobachtet werden müssen, wurden bei den Bemerkungen über die Zahlung erwähnt. Die W. O. v. J. 1763 gab über Wechselduplicate und Wechselcopien keine besondern, der **code de commerce** nur unvollständige Bestimmungen. Auch die umständlichere ung. W. O. blieb hinter der neuen W. O. zurück.

Zu den die Wechselurkunde berührenden formellen Bestimmungen gehören auch jene über den Stämpel. Nach dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 mußten Wechsel

bis	100	Gulden	mit	einem	Stämpel	von	6	Kreuzern,
„	1000	„	„	„	„	„	15	„
„	2000	„	„	„	„	„	30	„
über	2000	„	„	„	„	„	1	Gulden

versehen sein. Das vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit tretende Patent vom 9. Februar 1850 stellt für die von Rechtsurkunden zu entrichtenden Stämpelgebühren zwei Scalen auf, deren erstere nach einem niedrigeren Ausmaße entworfene, vorzüglich für Wechselbriefe bestimmt ist *). Doch genießen im Inlande ausgestellte und zahlbare Wechsel die Stämpelbegünstigung der ersten Scala nur, wenn sie nicht später als sechs Monate vom Tage der Ausstellung zahlbar sind; im Auslande ausgestellte und im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare Wechsel aber nur dann, wenn sie nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung zahlbar sind. Den Stämpel der ersten Scala haben auch auf Sicht gestellte, im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare Wechsel, wenn sie binnen 6 oder 12 Monaten, je nachdem sie im Inlande oder Auslande ausgestellt sind, zur Zahlung präsentirt werden. Nach Ablauf dieser Zeit unterliegen sie dem höheren Stämpel der zweiten Scala. Im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Wechsel sind unbedingt stämpelfrei

---

*) Siehe diese Scalen im Anhange.

und der Giro im Inlande begründet bei den unbedingt gebührenfreien oder der ersten Scala zugewiesenen Wechseln keine Stämpelpflicht. Alle anderen Wechsel unterliegen dem Stämpel der zweiten Scala. Prolongationen, welche nach dem obigen Unterschiede inländischer und ausländischer Wechsel 6 oder 12 Monate nicht überschreiten, unterliegen der Gebühr der ersten, längere Prolongationen jener der zweiten Scala. Ist aus einem Wechsel die wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekarrechtes intabulirt oder pränotirt, so ist die entweder nach den früheren Gesetzen oder nach der ersten Scala entrichtete Gebühr bis zu dem nach der zweiten Scala entfallenden Betrage zu ergänzen. Wechselduplicate oder Copien, welche girirt werden, unterliegen der wechselmäßigen Stämpelgebühr der ersten Exemplare oder der Originale. Ausländische oder im gebührenfreien Inlande zahlbare Wechsel müssen, wenn ein Giro, ein Accept oder ein anderes Indossament aufgetragen, die Zahlung eingehoben oder der Protest erhoben werden soll, ehe dies geschieht und längstens vor 30 Tagen vor der Übertragung in das gebührenpflichtige Inland, der Gebührenentrichtung unterzogen werden. Alle diese Bestimmungen über den Wechselstämpel gelten aber vermöge der im XX. Stücke des Reichsgesetzblattes kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums schon vom 15. März angefangen.

Was die im Wechselgeschäfte vorkommenden Handlungen betrifft, so wurden die Bestimmungen über den Ort — wo und über die Zeit — wann sie vorzunehmen sind, über den Einfluß der Sonn- und Feiertage bereits besprochen.

Die Lehre von dem Proteste pflegte in den früheren Darstellungen des österreichischen Wechselrechts mit sehr vielem casuistischen Aufwande behandelt zu werden. Man gab sich die Mühe, alle Fälle der möglichen Protestlevirungen zusammenzustellen und erging sich dann in Erörterungen der gesetzlichen Zulässigkeit einzelner Protestfälle z. B. des Sicherheits-, des Contraprotestes u. s. w. Auch diese Methode ist unwissenschaftlich. Diejenigen Momente des Wechselgeschäftes, welche die Nothwendigkeit ihrer Bestätigung durch den Protest erheischen, ergeben sich im Verlaufe der Darstellung des materiellen Wechselrechts. Diese Acte nun nochmals in einer besondern Lehre vom Proteste abzuhandeln, ist eine mindestens wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Wiederholung. In der Lehre vom Proteste ist nur der Protest selbst als wechselmäßige Handlung nach ihrer Form und abgesehen von dem materiellen Grunde und Zwecke dieser Handlung, und die Protesturkunde nach ihren formellen Erfordernissen und abgesehen von ihren materiellen Veranlassungsgründen darzustellen. Die Lehre vom Proteste dürfte daher systematisch richtig aus dem materiellen Wechselrechte

in das formelle verwiesen, aber auch zugleich von jedem Inhalte materiell-rechtlicher Natur gereinigt werden.

Über die Art der Aufnahme des Protestes durch Notare oder Gerichtspersonen und über die Erfordernisse der Protesturkunde gibt nun aber die neue W. O. (Art. 87—90) keine Bestimmungen, welche in dieser Beziehung wesentliche Abweichungen des neuen Wechselrechts von dem früheren herausstellen. Nur die Führung der Protestregister hat nach Art. 90 der W. O. rücksichtlich der von Notaren aufgenommenen Proteste blos durch diese zu geschehen, während nach dem Art. 176 des code de commerce und den §§. 132 und 133 der ungar. Wechselordnung die notariellen Proteste auch in gerichtliche Protokolle einzutragen und aus diesen beglaubigte Abschriften zu ertheilen waren. Die Verfügung des Art. 175 des code de commerce, daß kein Act von Seite des Wechselinhabers die Stelle der Protestaufnahme vertreten kann, versteht sich von selbst. Zweckmäßig ist die mit dem §. 134 der ung. W. O. übereinstimmende Verfügung des Art. 89 der österr. W. O., vermöge welcher auch über eine wechselrechtliche Leistung, die von mehreren Personen verlangt werden muß, doch nur Eine Protesturkunde erforderlich ist. Denn obgleich die Praxis diese Regel stets befolgte, gab sich doch die Theorie die Mühe des unfruchtbaren Zweifels. Der durch den §. 7 des Einführungsgesetzes bestätigte §. 135 der ung. W.

O. bemißt die Taxe für die Protestausfertigung mit zwei Gulden Conv. Mze. sammt etwaigen Auslagen für die nothwendige Fahrgelegenheit.

Welche Vorsichten die Wechselgesetze bei der Zahlung verlorner Wechsel vorschreiben, wurde bereits gezeigt. Hier ist nur noch der Amortisirung abhanden gekommener Wechsel, als einer Handlung des Wechselverkehrs, zu erwähnen.

Es ist jedenfalls sonderbar, wenn in einem erst eben vollendeten Lehrbuche des österr. Wechselrechts die Amortisirung unter den Erlöschungarten des Wechselrechtes angeführt wird, da sie doch gerade umgekehrt den Zweck hat, das Erlöschen von Wechselrecht zu hindern. Nach der bisherigen Übung und in Ungarn nach §. 190 der ung. W. O., wurde die Amortisirung von Wechseln nur bei den Wechselgerichten des Bezirkes, in welchem der Zahlungsort liegt, angesucht. Nach dem Art. 73 der neuen W. O. aber kann die Amortisation des Wechsels überhaupt bei dem Gerichte des Zahlunsortes angebracht werden, welches nur dann ein Wechselgericht ist, wenn ein solches sich an dem Zahlungsorte befindet. Das Verfahren in Amortisirungsangelegenheiten mußte die deutsche Wechselordnung den besonderen Gesetzgebungen der Einzelstaaten überlassen. Der §. 73 der österr. W. O. erhielt daher eine dem §. 190 der ung. W. O. ähnliche Ergänzung. Das Gericht, bei

welchem ein Gesuch um Amortisirung eines Wechsels überreicht worden ist, hat hiernach ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen. In diesem Edicte ist die Frist auf 45 Tage zu bestimmen und der Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallszeit des Wechsels festzusetzen. Wird während der Edictalfrist kein Anspruch auf den Wechsel angemeldet, so erklärt das Gericht auf Ansuchen des Amortisationswerbers den Wechsel für amortisirt. Wird aber der Wechsel vorgewiesen und werden Ansprüche auf denselben angemeldet, dann ist hierüber zu entscheiden und es kann ein nach Art. 36 der neuen W. O. durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirter Besitzer zufolge des Art. 74 der W. O. nur dann zur Herausgabe des Wechsels veurtheilt werden, wenn er entweder den Wechsel im bösen Glauben erworben hat oder ihm bei dessen Erwerbung grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; wenn ihm z. B. die Fälschung eines Indossaments bekannt war oder er sie aus den Schriftzügen leicht vermuthen konnte. (Vergl. §. 368 b. G. B.)

II. Der Wechselprozeß.

In Ungarn und seinen Nebenländern, mit Ausnahme Siebenbürgens und der Militärgrenze, war der Wechselprozeß schon durch die Gesetze v. J. 1840 und 1844 geregelt. Die Ergänzungsverordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat betrifft hauptsächlich nur die Einführung des Wechselarrestes, welcher der ungarischen Gesetzgebung bisher fremd war. Für das lombardisch-venetianische Königreich, für Siebenbürgen und die Militärgrenze sollen die Gesetze über den Wechselprozeß erst geschaffen werden. Es erübrigt also hier nur, die wichtigsten Aenderungen, welche in dem Wechselprozesse der übrigen österreichischen Länder durch das neue Wechselgesetz ins Leben gerufen werden, kurz zu bezeichnen. Der Uebersichtlichkeit wegen sollen diese Abänderungen in natürlicher Ordnung zuerst an der Gerichtsbarkeit, dann an der Verhandlung, dem Urtheile und den Rechtsmitteln und endlich an der Execution bemerklich gemacht werden.

Nach den frühern Gesetzen war im Wechselprozeße nur das Wechselgericht des Zahlungsortes competent, mochte dieses nun ein eigentliches Handels- und Wechselgericht oder eine andere Gerichtsbehörde sein, welche in Handels- und Wechselstreitigkeiten als Handels- und Wechselgericht zu fungiren hatte. Durch das neue

Prozeßgesetz ist die Gerichtsbarkeit im Wechselprozeße, insbesondere für die Uebergangsperiode bis zur Durchführung der neuen Gerichtsverfassung, ausgedehnt und vervielfältigt worden. Während nämlich zufolge §. 1 des Prozeßgesetzes nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Gerichtsverfassung immer nur ein Landes- oder Wechselgericht im Wechselprozeße die Gerichtsbarkeit ausüben kann, steht es während der Uebergangsperiode dem Wechselgläubiger nach §. 2 frei, die Wechselklage auch bei den nach allgemeinen Jurisdiktionsvorschriften zuständigen Gerichten, folglich selbst bei dem gewöhnlichen Ortsgerichte anzubringen, wenn der Zahlungsort des Wechsels oder der Wohnort oder der zeitweilige Aufenthaltsort des Geklagten nicht der Sitz eines Wechselgerichtes ist. Die Gerichtsbarkeit wird von nun an nicht mehr blos durch den Zahlungsort des Wechsels, sondern auch durch den Wohnort, ja selbst durch den zeitweiligen Aufenthaltsort des Geklagten begründet. An jedem dieser Orte ist das dortige Landesgericht, und wenn am Sitze desselben ein Handelsgericht ist, dieses competent. Nur Militärpersonen können wegen Wechselforderungen bloß bei dem zuständigen Militärgerichte belangt werden.

Nach den frühern Prozeßgesetzen *) konnten zwar

*) Hofd. vom 27. April 1816, Nr. 1237 J. G. S.

die gemeinschaftlichen Aussteller, Indossanten und Acceptanten je für sich mit Einer Klage belangt werden, aber es war unstatthaft, ungleichnamige Wechselschuldner, z. B. den Acceptanten und Aussteller eines Wechsels, mit einer einzigen Klage zu belangen. Der §. 4 des neuen Prozeßgesetzes gestattet am Zahlungsorte gegen alle Wechselschuldner eine einzige Klage. Bei dem zuständigen Gerichte außerhalb des Zahlungsortes aber können alle oder mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer einzigen Klage belangt werden, wenn sie in demselben Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben. Nur der Wechselbürge kann ohne Rücksicht auf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zugleich mit dem Hauptschuldner belangt werden, gleichviel ob die Klage gegen diesen am Zahlungsorte oder bei dem Gerichte seines Wohnsitzes oder seines zeitweiligen Aufenthaltsortes angebracht wird.

In Beziehung auf das Verfahren selbst sind durch den §. 12 des Prozeßgesetzes die §§. 1—17 des Gesetzes über das summarische Verfahren für den Wechselprozeß nicht angenommen werden. Die Klage, ihre Instruirung und Behandlung ist also, insofern das neue Prozeßgesetz nicht abweichende Verfügungen enthält, mit d.n frühern Gesetzen über das Verfahren in Einklang zu bringen (§. 26 des Prozeß-Gesetzes).

Es steht demnach dem Kläger keineswegs frei, die Klage nach §. 12 des Gesetzes über das summarische

Verfahren mündlich oder schriftlich anzubringen. Vielmehr ergibt sich aus dem §. 6 des Proz. G. ganz klar, daß die Wechselklage nur schriftlich angestrengt werden könne, woraus dann die Nothwendigkeit ihrer Unterzeichnung durch einen Rechtsfreund nach §. 14 der a. G. O. um so mehr folgt, als auch der die Advocaten beseitigende §. 8 des Gesetzes über das summarische Verfahren im Wechselprozeße keine Geltung hat.

Werden mehrere Wechselschuldner mit Einer Klage belangt, so muß für jeden Geklagten ein vollständiges Exemplar der Klage, also keine bloße Rubrik, sammt Beilagen überreicht werden. Ist die Anzahl der Klage-exemplare mangelhaft, so ist die Zustellung in dem Bescheide über die Klage an die Geklagten nach der Reihe, in welcher sie auf der Klage bezeichnet sind, zu verordnen. Gegen diejenigen Geklagten, an welche die Zustellung auf diese Weise nicht erfolgen kann, ist die Klage ohne Wirkung (§. 6 des P. G.).

Ueber die vollständig, mit dem Originalwechsel, und wenn es nöthig ist, mit dem Original-Protest und der Original-Retourrechnung sammt Courszettel belegte Klage wird die Zahlung binnen 3 Tagen unter Androhung der Execution aufgetragen, wodurch die mit Gesetz vom 16. März 1811, Nr. 933, J. G. S. eingeführte 24stündige Zahlungsauflage von nun an aufgehoben ist. Nach demselben Gesetze mußte früher der

Geklagte seine Einwendungen binnen 24 Stunden überreichen, durch den §. 7 des n. P. G. ist hiezu gleichfalls eine 3tägige Frist ausgemessen. Diese Fristen laufen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrags.

Sowohl über die Einwendungen des Geklagten, als auch, wenn der Kläger selbst die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens verlangt, oder dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages nicht stattgegeben werden kann, ist eine Tagsatzung „zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht" anzuordnen (§§. 7 d. P. G.) Ein schriftliches Verfahren ist nur dann zulässig, wenn die Parteien selbst darum ansuchen und wenn sie zugleich die Fristen zur Ueberreichung der Prozeßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen (§. 11 d. P. G.).

In der mündlichen Verhandlung sind nun, ohne Rücksicht auf die Größe des eingeklagten Betrages, die Bestimmungen des summarischen Verfahrens zu beobachten. Doch hat das Gericht zur Stiftung eines Vergleichs keineswegs im Sinne des §. 23 des Ges. über d. sum. Verfahren zu wirken. In dieser Beziehung hat vielmehr der §. 269 der a. G. O. noch fortan zur Richtschnur zu dienen (§. 12 des P. G.).

Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der

Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, anzubringen §. 12 P. G. lit. a).

In dem Urtheile ist die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit auf drei Tage bei sonstiger Execution zu bestimmen. Der Beweis durch den Eid muß binnen 24 Stunden nach Rechtskraft des Urtheils angetreten werden. Appellations- und Revisionsanmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und ebenso Recurse gegen Bescheide 1. oder 2. Instanz sind binnen drei Tagen nach Zustellung des Urtheils oder des Bescheides zu überreichen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet jedoch kein Recurs statt (§§. 12 u. 7 des P. G.). Die für die Rechtskraft des Urtheils, für die Appellation und Revision, so wie für den Recurs bestimmten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides.

In Beziehung auf die Execution unterscheidet das neue Prozeßgesetz den Auftrag zur Sicherheitsleistung, die Execution zur Sicherstellung und die Execution zur Zahlung. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung binnen drei Tagen bei Vermeidung der wechselrechtlichen Execution erfolgt auf Ansuchen des Klägers: a) wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung ohne Verschulden des Klägers erstreckt oder von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird; b) wenn der Geklagte

gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt aufer=legt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wurde, die Apellation oder Revision ergriffen hat. Ein losspre=chendes Urtheil des Appellationsgerichtes befreit zwar von der Verbindlichkeit, die vorher noch nicht bestellte Sicher=heit zu leisten; bei der vor Zustellung des obergericht=lichen Urtheils aber bereits geleisteten Sicherheit hat es bis zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu ver=bleiben (§§. **13** u. **14** P. G.). Die aufgetragene Sicher=stellung ist auf die im Art. **25** der W. O. festgesetzte Art, also wenn kein Uebereinkommen der Parteien zu Stande kommt, durch gerichtlichen Erlag des streitigen Betrages zu leisten (§. 17).

Die Execution zur Sicherstellung findet statt: **a**) wenn der Geklagte gegen den wider ihn erlasse=nen Zahlungsauftrag Einwendungen überreichte (§. 8); **b**) wenn er den ihm ertheilten Auftrag, Sicherheit zu leisten, binnen der gesetzlichen Fristen nicht befolgte. Auch nach den frühern Gesetzen war, im Falle der Geklagte Einwendungen überreichte, die Execution zur Sicherstellung zuläßig und es konnte auch schon nach dem Hofkanzlei=Decrete vom 5. Juni **1840**, gleichwie nach dem §. **16** des neuen Prozeßgesetzes, wider den präsumtiven Wechsel=schuldner im Sicherstellungswege der Personalarrest be=willigt werden. Gegenwärtig hat jedoch der Kläger die

Wahl, ob er die Execution zur Sicherstellung gegen die Person oder auf das Vermögen des Geklagten führen will. Wird die Execution zur Sicherstellung wegen Erstreckung der über die Klage angeordneten ersten Tagsatzung begehrt, so kann das Executionsbegehren sogleich bei der Tagsatzung gestellt werden.

Die Execution zur Zahlung kann der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils oder Bescheides nach seiner Wahl entweder gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners führen. Das Executionsgesuch muß schriftlich angebracht und es kann nicht, wie im summarischen Verfahren, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich deren Schätzung begehrt werden (§. 12 P. G.). Beginnt der Gläubiger die Execution mit dem Arreste des Schuldners, so ist er nicht berechtigt, so lange sich der Geklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen. Eben so muß er mit der begonnenen Vermögensexecution innehalten, wenn er zur Personalexecution greifen will (§. 18). Die Personalexecution ist der Zahlung wegen auch dann zuläßig, wenn der Schuldner zwar während der Verhandlung Sicherheit bestellt hat, aus dieser aber die Befriedigung nicht sogleich erfolgen kann (§. 20). Auf gerichtliche Vergleiche findet die wechselrechtliche Execution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in

Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat (§. 19). Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen (§. 12). So wie übrigens früher nach dem Art. 45 der W. O. v. J. 1763, so ist der Gläubiger auch jetzt nach §. 22 des Prozeßgesetzes berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte die Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Konkurses geschehen könnte. Jedoch sind die Executionsgesuche gegen den Massavertreter zu richten.

Bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand machte das im Regreßrechte angenommene Verjährungssystem es nothwendig, die Wiedereinsetzung überhaupt für unzulässig zu erklären, wenn es demjenigen, wider welchen sie begehrt wird, bereits unmöglich geworden ist, seine eigenen Regreßansprüche geltend zu machen, sei es, weil dieselben schon erloschen sind, oder doch früher erlöschen würden, als die Geltendmachung der Regreßansprüche möglich ist (§. 23). Doch wird in diesem Falle vorausgesetzt, daß die Person, gegen welche die Wiedereinsetzung begehrt wird, im Hauptprozeße nicht unredlich gehandelt hat. Das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen (§. 12 lit. a). In der Wiedereinsetzungsklage wegen neu aufgefundener Be-

helfe muß zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt, diese mit der Wiedereinsetzung zugleich verhandelt und über beide mittelst desselben Urtheils entschieden werden (§. 24).

Im Wechselprozeße sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort und nur ein auf den letzten Tag einer Frist fallender Sonntag oder allgemeiner Feiertag verlängert die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag (§. 25).

Faßt man alle diese Abänderungen des Wechselprozeßes zusammen, so läßt sich allerdings nicht verkennen, daß das eigentliche Streitverfahren im Vergleiche mit seinem frühern, auch bei den Wechselgerichten ziemlich schleppenden Gange sehr an Schnelligkeit gewonnen hat. Wird die Mündlichkeit des summarischen Verfahrens eine Wahrheit, werden überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes über das summarische Verfahren nach §. 10 des neuen Prozeßgesetzes durchgeführt, dann ist es in Zukunft unmöglich, über einfache Wechselstreitigkeiten langdauernde Prozeße zu führen. Sehr viele Incidenzverhandlungen, wie namentlich die trotz der gesetzlichen Nachbesserungen ganz illusorische und zwecklose Verhandlung über die nahmhaft gemachten Güter, fallen nun ganz weg. Die meisten Fristen erscheinen auf das kürzeste Maß zurückgeführt. Aber unbeschadet der so erzielten Schnelligkeit wäre es doch wünschenswerth gewesen, auch die Sicherheit

des Geklagten nicht ganz aus dem Auge zu verlieren. Die Unzulässigkeit des Recurses gegen den Zahlungsauftrag halten wir für ein großes Gebrechen. Trotz aller Vorsicht der Gerichte können doch Zahlungsaufträge ergehen, die an sich nichtig sind und die über einen einfachen, etwa in drei Tagen zu überreichenden Recurs aufgehoben würden, während jetzt darüber verhandelt und erst durch Urtheil entschieden werden muß. Wir verlangen für den Recurs keine Suspensivkraft, aber wir sehen in der schnellen Erledigung des Recurses jedenfalls einen großen Vortheil für die Sicherheit des Geklagten, wider den ein nichtiger Zahlungsauftrag erflossen ist. Wir zweifeln nicht, daß die springende Execution sehr viele Verehrer finden wird. Aber welcher Mißbrauch kann da nicht mit falschen Wechseln getrieben werden? Wir sehen in der springenden Execution, welche mit dem Personalarreste beginnen kann, nur eine unangenehme Consequenz der allgemeinen Wechselfähigkeit. Gegen den Kaufmann allein wäre sie überflüssig. Der zahlungsunfähige Kaufmann muß abhandeln oder den Konkurs eröffnen. Gegen andere Schuldner aber ist die springende Execution, wie die allgemeine Wechselfähigkeit selbst, nur ein grausames Mittel mehr in den Händen herzloser Wucherer.

Anhang.

Enthaltend:

Die Wechselgesetze vom 25. Jänner 1850

und

Die Stämpelscalen für Rechtsurkunden nach dem Patente vom 9. Febr. 1850.

[illegible] [illegible] nicht ganz aus dem Auge zu verlieren. [illegible] des Merkurs gegen den Zahlungs- [illegible] [illegible] wir für ein großes Gebrechen. Trotz aller [illegible] der Gesetze können auch Zahlungsaufträge er- [illegible], wo sie sich nichtig sind und sie über einen ein- [illegible] eines in drei Tagen zu überreichenden Wechsels auf- gehoben werden, während [illegible] verhandelt und erst nach Urtheil [illegible]. Wir verlangen für den Merkurs keine [illegible], aber wir sehen in der schnellen Beendigung des Merkurses jedenfalls einen großen Vortheil für die Sicherheit [illegible], wobei der ein nichtiger Zahlungsauftrag erlassen ist. Wir [illegible] [illegible] finden wird. Aber welcher Mißbrauch kann da nicht mit falschen Wechseln getrieben werden? Wir sehen in der [illegible] Execution, welche mit dem Wechsel- [illegible] allein wäre sie überflüssig. Der zahlungsunfähige Kauf- mann muß abhandeln oder den Konkurs eröffnen. Gegen andere Schuldner aber ist die [illegible] Execution, wie die allgemeine Wechselfähigkeit [illegible], nur ein grausames Mittel mehr in den Händen herzloser Wucherer.

Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850,

wodurch für den ganzen Umfang des österr. Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste rc. rc. haben, um im Interesse des Handelsverkehrs dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die allgemeine Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

§ 2..

Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel. (Art. 35 d. W. O.) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

§. 3.

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

§. 4.

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tag fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallszeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5.

Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen und Wechselgesetze, und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. Oktober 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober 1797, und der Marktstatuten von Botzen vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, sowie des achten Titels des ersten Buches des Codice di Commercio, in so ferne sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen.

§. 6.

Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechts durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels wird hiermit aufgehoben.

§. 7.

Ebenso treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Thl. des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844 mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theiles des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2 und 28 des VI. Gesetzartikels v. J. 1844

enthaltenen Vorschriften, welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

§. 8.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 25. Jänner 1850.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

Allgemeine Wechselordnung

für die

k. k. österreichischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten mit seinem Namen oder seiner Firma);
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in so fern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben

die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre," oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco = Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte des Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura," oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, so fern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nro. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in sofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht ge-

schehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leislen, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattnng der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten· am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenom-

menenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern, und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in sofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

1. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. **1** und **2** genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit

1. Zahlungstag.

Art. **30**. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungsfrist auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am **15**. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht, oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare, zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf

einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahluug.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach iherm Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" rc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen, oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schrift-

lichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und andere Auslagen,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst, oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten, oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte, oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigeu Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen aus-

ländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stämpelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushän-

digen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel, oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten

Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung, oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene, oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurück gehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1.) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2.) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen

Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung, den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 17. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar, oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren.

1. In 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war.
3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande, oder in Island, oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. In 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande, oder in Island, oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie

das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (**per aval**) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers, oder des Acceptanten durch Verjährung, oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderem Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungeu der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar, oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen, oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen. für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (N. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. Im Falle einer Ehrenannahme, oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protestuckunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäfts-

local und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollvollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machthaber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache:
2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche

oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in so fern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. Die Art. 62—64 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Copien;

9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850.

giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze.

womit die von Seiner Majestät sanktionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine k. k. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1.

Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

§. 2.

In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdictionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Prozeß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3.

Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4.

Bei dem kompetenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstand des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 5.

Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen eigenen

oder fremden Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Originalprotest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (insofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erfordlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Exekution aufzutragen.

§. 6.

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7.

Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen drei Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellnng des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe, sind aber die Tage, während welcher die angebrachten

Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs Statt.

§. 8.

Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9.

Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theil in andern Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist, so ist der Tag der Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10.

In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11.

Im Wechselprozesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann statt finden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Prozeßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12.

Im Wechselverfahren sind die in den §. 18 bis einschließlich 20, 22 dann 25 bis einschließlich 50, 53 u. 54 der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) in dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wann gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Apellations- und Revisionsanmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide 1. und 2. Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu übereichen.

§. 13.

Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14.

Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15.

Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16.

Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 17.

Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18.

Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden, jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken, oder fortzusetzen nicht berechtigt.

§. 19.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrecht- Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 21.

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden seyn, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22.

Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheile einer Person, die in dem Hauptprozesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24.

Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel

ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25.

Im Wechselprozesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26.

In so ferne durch diese Verordnung für den Wechselprozeß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch = venetianischen Königreiches und der Militärgränze, vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem

Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

Schmerling, m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850.

wirksam für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat,

womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien und der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat mit den in der allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich ausgesprochenen Grundsätzen und mit den Vorschriften, welche über das Wechselverfahren für jene Kronländer, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, erlassen wurden, in Einklang zu bringen, haben Se. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung mit allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1850 nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Der zweite Theil des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840, so wie die auf denselben Bezug habenden Bestimmnngen des VI. Artikels vom Jahre 1844 bleiben mit Ausnahme des §. 22 des letzten Artikels in Wirksamkeit, insoweit dieselben nicht durch die neue Gerichtsverfassung außer Kraft gesetzt sind oder werden.

§. 2.

Der §. 22 des VI. Artikels vom Jahre 1844 ist aufgehoben und an dessen Stelle hat nachstehende Bestimmung zu treten: Die Intabulation eines Wechsels vor der Verfallszeit desselben findet nur in jenen Fällen statt, in welchen der Eigenthümer des Wechsels nach Vorschrift der §§. 25—29 der allgemeinen Wechselordnung den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen befugt ist. Die Intabulation eines Wechsels nach dessen Verfallszeit aber ist zulässig, ohne daß der Wechsel dadurch seine Wechseleigenschaft verliert.

§. 3.

Die Compensation gegenseitiger Forderungen ist im Wechselprozesse nur dann zulässig, wenn der Wechselschuldner dem Kläger eine fällige, entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen gerichtlichen Vergleich anerkannte und dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehende Gegenforderung entgegenzusetzen vermag.

§. 4.

Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangener Execution auf das Vermögen, den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

§. 5.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 6.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen,

insoferne er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 7.

Vom Personalarreste sind befreit:

1. In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen;
2. öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

§. 8.

Der Executionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Execution führen will, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, wodurch der Wechselschuldner verurtheilt wurde, um die Verhängung des Personalarrestes gegen denselben bei dem betreffenden Bezirksrichter anzusuchen.

§. 9.

Das Bezirksgericht hat zugleich mit der Bewilligung dieses Gesuches einem Gerichtsdiener den Auftrag zur Vornahme desselben gegen Relation zu ertheilen und unter Einem, wenn das Gericht nicht einen eigenen Civilarrest besitzt, den Vorstand jenes Verwahrungsortes, welcher für Schuldgefangene bestimmt ist, hievon zu verständigen.

§. 10.

Der Gerichtsdiener hat sogleich nach erhaltenem Auftrage den Geklagten zu verhaften, ihm bei dieser Gelegenheit ein Exemplar der vom Kläger wider ihn erwirkten Arrestbewilligung einzuhändigen, und ihn sofort in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrestlocale abzuführen.

§. 11.

Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Kriminalsträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§. 12.

Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtuug ob, Letzterem die durch die Behörde des Ortes, nöthigenfalls aber durch das Bezirksgericht festzusetzenden Alimentationskosten im Betrage von mindestens **10** und höchstens **20** Kreuzer Conv. Mze. für jeden Tag, zu verabreichen und zu diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag im Vorhinein dem Arrestverwalter, oder wenn ein Schuldenarrest bei dem Gerichte selbst besteht, bei diesem unmittelbar zu erlegen.

§. 13.

Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der Schuldner

sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wiederaufnahme der Personalexecution wegen derselben Forderung verlustig wird.

§. 14.

Gegen einen Schuldner können auch gleichzeitig mehrere Kläger den Personalarrest bewirken. Die Vollziehung eines solchen weiteren Arrestes findet durch die Zustellung eines Duplicates des Arrestbefehles an den Geklagten und eines Triplums an den Arrestverwalter statt.

§. 15.

Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat letzterer gleichwohl die Alimentationskosten (§. 12) doch nur einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestwerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständigen oder die Art und Weise, wie sie dieselbe nach Maßgabe des §. 12 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen.

§. 16.

Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden.

§. 17.

Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kürzere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der ebenfalls den Schuldenarrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche dienen.

In diesem Falle, so wie auch, wenn der Geklagte von einem Gläubiger seiner Haft gänzlich entlassen oder von Letzterem die Alimentationsrate zur gehörigen Zeit nicht erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon zu verständigen und in den letzteren Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht aufzufordern.

§. 18.

Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängnisse sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schuldenarrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hierdurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung; doch darf in einem solchen Falle der Betrag der Alimentationskosten nach Beschaffenheit der Krankheitsumstände des Schuldgefange-

nen den Bedürfnissen desselben entsprechend durch die im §. 12 bezeichnete Behörde erhöht werden.

§. 19.

Der Schuldenarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehreren Schulden, kann nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochen durch ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

§. 20.

Diese Vorschrift hat in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien und im Temeser Banat vom 1. Mai 1850 an in Wirksamkeit zu treten; doch ist dieselbe von diesem Tage an auch bei der Execution solcher Urtheile, die vor dem 1. Mai 1850 in Rechtskraft erwachsen sind, in Anwendung zu bringen.

Schmerling m. p.

Stufenleiter (Scalen)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden

nach dem Patente vom 9. Februar 1850.

A. Für alle Kronländer mit Ausschluß

I.					Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.
	bis		100	Gulden	—	3
über	100	"	200	"	—	6
"	200	"	350	"	—	10
"	350	"	500	"	—	15
"	500	"	1.000	"	—	30
"	1.000	"	1.500	"	—	45
"	1.500	"	2.000	"	1	—
"	2.000	"	4.000	"	2	—
"	4.000	"	6.000	"	3	—
"	6.000	"	8.000	"	4	—
"	8.000	"	10.000	"	5	—
"	10.000	"	12.000	"	6	—
"	12.000	"	16.000	"	8	—
"	16.000	"	20.000	"	10	—
"	20.000	"	24.000	"	12	—
"	24.000	"	28.000	"	14	—
"	28.000	"	32.000	"	16	—
"	32.000	"	36.000	"	18	—
"	36.000	"	40.000	"	20	—
über 40.000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.						

des lombardisch-venetianischen Königreiches.

II.					Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.
		bis	20	Gulden	—	3
über	20	„	40	„	—	6
„	40	„	70	„	—	10
„	70	„	100	„	—	15
„	100	„	200	„	—	30
„	200	„	300	„	—	45
„	300	„	400	„	1	—
„	400	„	800	„	2	—
„	800	„	1.200	„	3	—
„	1.200	„	1.600	„	4	—
„	1.600	„	2.000	„	5	—
„	2.000	„	2.400	„	6	—
„	2.400	„	3.200	„	8	—
„	3.200	„	4.000	„	10	—
„	4.000	„	4.800	„	12	—
„	4.800	„	5.600	„	14	—
„	5.600	„	6.400	„	16	—
„	6.400	„	7.200	„	18	—
„	7.200	„	8.000	„	20	—
über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.						

B. Für das lombardisch-

I.					Gebührensatz Lire	Cent.
		bis	300	Lire	—	15
über	300	"	600	"	—	30
"	600	"	1.050	"	—	50
"	1.050	"	1.500	"	—	75
"	1.500	"	3.000	"	1	50
"	3.000	"	4.500	"	2	25
"	4.500	"	6.000	"	3	—
"	6.000	"	12.000	"	6	—
"	12.000	"	18.000	"	9	—
"	18.000	"	24.000	"	12	—
"	24.000	"	30.000	"	15	—
"	30.000	"	36.000	"	18	—
"	36.000	"	48.000	"	24	—
"	48.000	"	60.000	"	30	—
"	60.000	"	72.000	"	36	—
"	72.000	"	84.000	"	42	—
"	84.000	"	96.000	"	48	—
"	96.000	"	108.000	"	54	—
"	108.000	"	120.000	"	60	—
über 120.000 L. ist von je 6.000 L. eine Mehrgebühr von 3 L. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 6.000 L. für voll anzunehmen ist.						

Die I. Scala hat auch auf andere Rechtsurkunden als welchen die Verwendung des Wechselstäm-

venetianische Königreich.

II.					Gebührensatz Lire	Cent.
	bis		60	Lire	—	15
über	60	"	120	"	—	30
"	120	"	210	"	—	50
"	210	"	300	"	—	75
"	300	"	600	"	1	50
"	600	"	900	"	2	25
"	900	"	1.200	"	3	—
"	1.200	"	2.400	"	6	—
"	2.400	"	3.600	"	9	—
"	3.600	"	4.800	"	12	—
"	4.800	"	6.000	"	15	—
"	6.000	"	7.200	"	18	—
"	7.200	"	9.600	"	24	—
"	9.600	"	12.000	"	30	—
"	12.000	"	14.400	"	36	—
"	14.400	"	16.800	"	42	—
"	16.800	"	19.200	"	48	—
"	19.200	"	21.600	"	54	—
"	21.600	"	24.000	"	60	—
über 24.000 Lire ist von je 1.200 L. eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 1.200 L. als voll anzunehmen ist.						

Wechsel in jenen Fällen in Anwendung zu kommen, in pels als Begünstigung eingeräumt worden ist.

Druckfehler.

S. 25 Note, statt §. 242 soll stehen §. 243.

S. 67, Z. 11 soll es heißen, statt „Die Secunda, Tertia u. s. w." — „Die Vorlegung der Secunda, Tertia u. s. w."

S. 105, Z. 6 von unten statt „vor" — „nach."

Druckfehler.

S. 25 Note, statt §. 242 soll stehen §. 243.

S. 67, Z. 11 soll es heißen, statt „Die Freunde Gottes u. s. w." — „Die Verfolgung der Freunde, Gottes u. s. w."

S. 185, Z. 6 von unten statt „der" — „[illegible]"

Fu I I

Berger, J. N.

Die österreichische Wechselordnung vom 25. Jan. 1850, in ihrem Unterschiede von dem früheren österreichischen Wechselrechte

Wien 1850